



Sitzung vom
3. Mai 2022

Mitgeteilt den
4. Mai 2022

Protokoll Nr.
408/2022

Gemeinde Davos

OP-Teilrevision "Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Beschneigungsanlagen Parsenn" Genehmigung

A.

Der Grosse Landrat der Gemeinde **Davos** beschloss am 6. Dezember 2018 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche einen Zonenplan und Generellen Erschliessungsplan 1:5000 Beschneigungsanlagen Parsenn (ZP/GEP) umfasst.

Neben dem vorerwähnten Planungsmittel reichte die Gemeinde Davos die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 21. Dezember 2018 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) samt Anhang A: Tabelle BAB-Bewilligungen (Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen)
- Gesamtkonzept: Situation 1:5000 GEP Parsenn vom 28. September 2018 (nachstehend Gesamtkonzept 1:5000)
- Arbeitsplan Parsenn (BAB)

Für die Anpassung der Pistenführung im Gebiet "Totalpbach – Bleikten" ist eine definitive Rodung von Waldareal im Umfang von 3773 m² erforderlich. Das entsprechende Rodungsgesuch umfasst die folgenden Unterlagen:

- Rodungsgesuchsformular vom 7. Juli 2021
- Kartenausschnitt 1:25 000 (Rodung und Ersatzaufforstung) vom Mai 2021
- Rodungsplan 1:2000 "Erweiterung Beschneiungsanlage Totalpbach – Rodung" vom 26. Februar 2019
- Rodungsplan 1:2000 "Erweiterung Beschneiungsanlage Totalpbach – Ersatzaufforstung" vom 1. März 2019
- Plan 1:5000 Rodungersatzmassnahmen Büdernji
- Aktennotiz tur gmbh, Davos Dorf, vom 10. Oktober 2017

Ebenfalls Bestandteil der Genehmigungsunterlagen bildet ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 1. November 2018. Die Erarbeitung eines UVB erwies sich als notwendig, weil die neu im Skigebiet "Parsenn" zur Beschneiung vorgesehenen Pistenflächen das Mass von 5,0 ha überschreiten. Damit entsprechen die zur Debatte stehenden Beschneiungsvorhaben laut dem Anhang zur eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dem Anlagentyp Nr. 60.4, für welchen in Verbindung mit Art. 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; USG; SR 814.01) eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Als massgebliches Verfahren für die UVP sieht die kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP; BR 820.150) für den Anlagentyp Nr. 60.4 das Nutzungsplangenehmigungsverfahren vor, sofern die Nutzungsplanung – wie dies vorliegend der Fall ist – eine umfassende Prüfung ermöglicht. Die für die Vornahme der UVP zuständige Behörde ist daher die Regierung.

Die Vorprüfung der vorliegend zu genehmigenden Revisionsvorlage erfolgte mit Bericht des Amts für Raumentwicklung (ARE) vom 9. Mai 2018.

Die öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses des Grossen Landrats vom 6. Dezember 2018 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 21. Dezember 2018. Es gingen keine Beschwerden ein. Mit Datum vom 8. April 2019 reichte der World Wildlife Fund (WWF) eine Stellungnahme gestützt auf Art. 104 Abs. 2 KRG ein.

Mit Schreiben vom 15. Februar und 15. März 2019 ersuchte der Kleine Landrat der Gemeinde Davos die Regierung um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Inhalt der Revisionsvorlage

Inhalt des vorliegenden ZP/GEP bilden einerseits Anpassungen der Wintersportzone (WSZ) an folgenden Stellen:

- Gebiet zwischen Grünhorn und Gotschnagrat:
Ergänzung WSZ von ca. 996 m² wegen Pistenverlauf
- Pistenende im Gebiet "Wolfgang":
Ergänzung WSZ von ca. 99 m² beim Parkplatz
- Talabfahrt nach Davos Wolfgang (Bereich des Totalpbachs):
 - Ergänzung WSZ von ca. 5072 m² wegen Pistenverlauf
 - Aufhebung WSZ von ca. 15 412 m² wegen Pistenverlauf
 - Zuweisung von ca. 3773 m² Wald in die alpine Landwirtschaftszone (ALW, vgl. Rodungsgesuch)
 - Umzonung von ca. 999 m² in die ALW
 - Zuweisung von ca. 1902 m² in Wald
- Dorfbachtobel / Bodamad
Zuweisung von ca. 1089 m² Landwirtschaftszone in Wald

Andererseits beinhaltet der vorliegende ZP/GEP sämtliche bestehenden und zukünftig geplanten wesentlichen Anlagenteile für die Beschneigung der Pisten des Skigebiets "Parsenn" samt den Talabfahrten nach Davos Dorf und nach Davos Wolfgang. Im Einzelnen geht es dabei neben den zu beschneidenden Flächen insbesondere um den bestehenden Speichersee auf der Totalp, um die Leitungstrassees für Wasser, Energieversorgung, Steuerung und Kommunikation, um die Wasserfassungen, um die Pumpwerke sowie um die Zapfstellen "Beschneigung". Es sind folgende neue Anlagen zur Pistenbeschneigung vorgesehen:

- Piste "Weissfluhjoch – Höhenweg": rund 170 m neu geplante Leitungen / 20 neu geplante Zapfstellen / rund 63 100 m² neu zur Beschneigung vorgesehene Pistenfläche
- Piste "Weissfluhjoch – Meierhofertäli": rund 2270 m neu geplante Leitungen / 20 neu geplante Zapfstellen, davon 3 Entleerungsstellen / rund 64 600 m² neu zur Beschneigung vorgesehene Pistenfläche
- Talabfahrt "Meierhof – Davos Wolfgang": rund 2400 m neu geplante Leitungen / 27 neu geplante Zapfstellen, davon eine Entleerungsstelle / rund 33 900 m² neu zur Beschneigung vorgesehene Pistenfläche
- Bereich "Totalpsee – Totalp": 13 neu geplante Zapfstellen / rund 33 900 m² neu zur Beschneigung vorgesehene Pistenfläche
- Bereich "Grünhorn – Gotschnagrat": rund 860 m neu geplante Leitungen / 8 neu geplante Zapfstellen / rund 9290 m² neu zur Beschneigung vorgesehene Pistenfläche / rund 4940 m² ehemalige Beschneigungsfläche, welche neu aufgehoben wird
- Rund 2300 m neu geplante Beschneigungs- und Wasserleitungen zwischen dem Davosersee und dem Gebiet "Wolfgang – Bleikten"
- Ein Pumpwerk "Beschneigung" im Gebiet "Wolfgang – Bleikten"
- Vier neue Leitungsentleerungsstellen

Für den Betrieb dieser geplanten Ergänzungen der Beschneiungsanlagen ist zudem die Erstellung von drei neuen Trafostationen erforderlich (vgl. ZP/GEP).

Die vorbeschriebenen Ergänzungen der alpinen Landwirtschaftszone, der Winter-sportzone und des Waldes sowie der Pisten- und damit einhergehend der Beschneiungsflächen erfolgen einerseits basierend auf im Winter erstellte Luftbilder sowie basierend auf neue Vermessungsgrundlagen. Andererseits stehen die vorgenommenen Anpassungen in Zusammenhang mit Abweichungen im Rahmen der Bauausführung, in Zusammenhang mit ungenauen älteren Datengrundlagen oder in Zusammenhang mit geänderten betrieblichen Abläufen.

Gemäss UVB kann Wasser für die zusätzliche Beschneigung von ca. 20,4 ha mittels den bestehenden Wasserfassungen (inklusive Davosersee) und dem existierenden

Speicher (Totalpsee) zur Verfügung gestellt werden. Die Pumpstation bei der Salezergalerie am Davosersee wurde kürzlich erweitert (vgl. BAB-Bewilligung vom 14. Mai 2020).

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob der vorliegende ZP/GEP mit dem kantonalen Richtplan (KRIP) sowie dem regionalen Richtplan (RRIP) "Prättigau / Davos" übereinstimmt.

Die Konformität der vorliegenden Nutzungsplanung mit der Richtplanung (KRIP und RRIP) ergibt sich aus dem Umstand, dass die zur Beschneidung vorgesehenen Pisten in einem sowohl im KRIP als auch im RRIP "Prättigau / Davos" festgelegten bestehenden Intensiverholungsgebiet liegen.

Gemäss der Wegleitung Beschneidungsanlagen 2007 des ARE (Fassung vom 1. September 2008) besteht für Beschneidungsanlagen im Übrigen keine förmliche Pflicht zur Abstimmung im Rahmen eines regionalen Richtplans. Es ist vielmehr auch möglich, die konzeptionellen Überlegungen zur Beschneidung eines Skigebietes in den nutzungsplanerischen Unterlagen darzustellen. Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde Davos Gebrauch (vgl. PMB, Ziff. 4.1 ff., S. 9 ff.). In Bezug auf das entsprechende Gesamtkonzept 1:5000 wird die Gemeinde ersucht, bei einer zukünftigen Aktualisierung auch bestehende und geplante Wasserfassungen sowie Leitungsentleerungsstellen darin aufzunehmen.

Mit Verweis auf die korrekten Ausführungen im PMB stellt die Regierung fest, dass sich der vorliegende ZP/GEP als mit der rechtsgültigen kantonalen und regionalen Richtplanung konform erweist.

D.

Prüfung der Übereinstimmung mit der Wegleitung Beschneiungsanlagen 2007

1. Allgemeine Grundsätze

Gemäss den allgemeinen Grundsätzen der Wegleitung Beschneiungsanlagen 2007 sind grossflächige Beschneiungsanlagen von Skigebieten grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie wie vorliegend innerhalb eines richtplanerisch bezeichneten Intensiverholungsgebiets zu liegen kommen und ihr Bau und Betrieb im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung steht. Die Anliegen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes sind dabei möglichst frühzeitig angemessen zu berücksichtigen.

In der nachfolgend vorzunehmenden UVP ist ausführlich abgehandelt, dass durch die Erstellung und den Betrieb der vorliegend zur Debatte stehenden geplanten Ergänzung der Beschneiungsanlagen die weiteren Ziele, Grundsätze und Anliegen der Umwelt-, Natur-, Heimat- und Gewässerschutzgesetzgebung angemessen berücksichtigt werden.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die geplante Realisierung von zusätzlichen Anlagen zur Beschneigung von heute weitestgehend bereits existierenden Pisten im Skigebiet "Parsenn" den in der Wegleitung Beschneiungsanlage 2007 beschriebenen Anforderungen gerecht wird.

2. Verfahrensgrundsätze

Die Realisierung von grösseren Beschneiungsanlagen bedarf gemäss der Wegleitung "Beschneiungsanlage 2007" ferner u. a. einer Abstimmung auf Stufe "Nutzungsplanung" (Wintersportzone, Genereller Erschliessungsplan, Baugesetz) und abschliessend unabhängig vom Umfang der Beschneiungsflächen einer kommunalen Baubewilligung sowie einer BAB-Bewilligung.

Bezüglich Nutzungsplanung kann festgehalten werden, dass die neu geplanten Pistenbeschneigungen gemäss den rechtskräftigen Zonenplänen der Gemeinde Davos

zu ihrem überwiegenden Teil bereits innerhalb einer rechtskräftigen Wintersportzone zu liegen kommen. Zudem wurden im vorliegenden ZP/GEP in verschiedenen Gebieten die Wintersportzone geringfügig angepasst. Schliesslich kann festgestellt werden, dass die geplanten Beschneigungsvorhaben den Bestimmungen des kommunalen Baugesetzes entsprechen (vgl. Art. 84 ff. BauG).

Zusammenfassend hat die Prüfung ergeben, dass sämtliche raumplanerischen Voraussetzungen für die spätere Bewilligung und Realisierung der vorliegend zur Diskussion stehenden, im Skigebiet "Parsenn" geplanten Beschneigungsvorhaben erfüllt sind.

E.

Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Beschneigungsanlagen Parsenn

1. Wald

1.1 Anpassung der Pistenführung im Gebiet "Totalpbach / Bleikten"

1.1.1 Sachverhalt

Am 7. Juli 2021 reichte die Davos Klosters Bergbahnen AG ein Rodungsgesuch "Skipistenanpassung an der Talabfahrt Totalpbach – Parsenn" für eine permanent zu rodende Waldfläche von 3773 m² ein. Das Rodungsvorhaben steht im Zusammenhang mit der Verbreiterung der Skipiste und dem Ausbau der Beschneigungsanlage an der Talabfahrt "Weissfluhjoch Parsenn – Davos Wolfgang". Demnach soll die Skipistenführung im Bereich des Totalpbachs aus Sicherheitsgründen angepasst und geringfügig verbreitert werden. Die baulichen Eingriffe erfolgen in einem Alpenlattich-Fichtenwald mit Reitgras sowie in einem typischen Preiselbeer-Fichtenwald (Waldgesellschaften "57C" und "58V").

Die Politische Gemeinde Davos, die einfache Gesellschaft "Kessler-Rochat-Gini", Davos Wolfgang, und [REDACTED] Davos Platz, sind Eigentümerinnen und Eigentümer des von der Rodung betroffenen Waldareals.

1.1.2 Erwägungen

1.1.2.1 Verfahren

Für die Erteilung einer Rodungsbewilligung ist gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. b. des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) in Verbindung mit Art. 4 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG; BR 920.100) das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) zuständig.

Das vorliegende Rodungsgesuch wurde in Anwendung von Art. 5 KWaG vom 21. Dezember 2018 bis 21. Januar 2019 in der Gemeinde Davos sowie beim Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde am 21. Dezember 2021 im Kantonsamtsblatt publiziert. Es gingen keine Einsprachen ein.

Ausserdem wurden die betroffenen kantonalen Amtsstellen zur Stellungnahme eingeladen. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU; Stellungnahme und Beurteilungsbericht über die Umweltverträglichkeit vom 30. Juni 2020), das ARE (Stellungnahme vom 10. Mai 2021) sowie das Bundesamt für Umwelt (BAFU; Stellungnahme vom 3. November 2021) liessen sich zum Rodungsgesuch vernehmen. Auf die eingegangenen Stellungnahmen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

1.1.2.2 Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung

Rodungen sind gemäss Art. 5 Abs. 1 WaG verboten. Eine Ausnahmbewilligung für das grundsätzlich geltende Rodungsverbot darf unter den nachfolgenden Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 2 WaG erteilt werden.

a) Überwiegendes Interesse

Die Gesuchstellerin muss nachweisen, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Art. 5 Abs. 3 WaG).

Die Anpassung der Skiabfahrt im Bereich "Totalpbach" entspricht aufgrund des Erfordernisses einer bedürfnisgerechten und sicheren Skipiste zur Ausübung des Sports einem öffentlichen Bedürfnis, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt. Der Grosse Landrat von Davos hat denn auch am 6. Dezember 2018 der Teilrevision der Ortsplanung (inkl. Rodungsgesuch) zugestimmt.

b) Standortgebundenheit

Das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 lit. a. WaG). Unter der Voraussetzung der Standortgebundenheit ist zu prüfen, ob schonendere geeignete Alternativstandorte vorhanden sind. Die blosser Tatsache, dass auch andere Standorte denkbar wären, reicht jedoch nicht, um ein Gesuch an dieser Voraussetzung scheitern zu lassen. Es müssen allerdings objektive Gründe für die Wahl des Standorts gegeben sein, und diese Gründe müssen die Interessen der Walderhaltung überwiegen.

Die Standortgebundenheit des Vorhabens ist aufgrund der bestehenden Talabfahrt aus dem Gebiet "Weissfluhjoch – Parsenn" durch das Meierhofertäli nach Davos Wolfgang gegeben.

c) Voraussetzung der Raumplanung

Das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen (Art. 5 Abs. 2 lit. b. WaG).

Das ARE hält fest, dass die permanenten Rodungen in Zusammenhang mit der von der Gemeinde Davos beschlossenen Nutzungsplanung (ZP/GEP) stehen. Mit der geänderten Nutzungsplanung wird die Möglichkeit geschaffen, einen Engpass der Skipiste aus dem Gewässerbereich des Totalpbachs zu verlegen, die Pistenführung geringfügig zu verbreitern und die Talabfahrt technisch zu beschneiden. Aus raumplanerischer Sicht steht der permanenten Rodung, der Ersatzaufforstung wie auch den Rodungersatzmassnahmen im Grundsatz nichts im Wege. Weiter führt das ARE aus, dass das vorliegende Rodungsgesuch der Davos Klosters Bergbahnen AG und die von der Gemeinde Davos beschlossene Nutzungsplanung korrekt aufeinander abgestimmt sind.

Die Genehmigung der Teilrevision der Ortsplanung und der vorliegende Rodungsentcheid werden der Gemeinde Davos sowie der Gesuchstellerin mittels Gesamtentscheid gleichzeitig eröffnet. Die erforderliche Koordination mit der Raumplanung ist somit gewährleistet.

d) Keine erhebliche Umweltgefährdung

Die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Art. 5 Abs. 2 lit. c. WaG).

Aufgrund des vorgesehenen Bauvorhabens, der örtlichen Verhältnisse und der Beurteilung des ANU als kantonale Fachinstanz bezüglich Umweltschutz kann eine erhebliche Gefährdung der Umwelt mit entsprechenden Massnahmen ausgeschlossen werden.

Betreffend die Aspekte des Bodenschutzes beantragt das BAFU in seiner Stellungnahme vom 3. November 2021, dass für die bodenrelevanten Arbeiten eine akkreditierte bodenkundliche Baubegleitung oder eine ausgewiesene Fachperson, die im Umgang mit alpinen Böden Erfahrung hat, beizuziehen sei. Zudem sei der Waldboden gegen Verdichtung zu schützen und die Eingriffsfläche seien auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Die Anträge betreffen umweltrechtliche Massnahmen. Deren Umsetzung wird im BAB-Verfahren sichergestellt (vgl. UVB Ziff. 5.4, S. 27ff. sowie Beurteilungsbericht ANU Ziff. 4.1 und 4.5). Zudem werden die Arbeiten im Wald praxisgemäss durch den regionalen Forstdienst begleitet.

In Bezug auf die Aspekte der Oberflächengewässer beantragt das BAFU, dass die vom ANU beantragten Auflagen im Beurteilungsbericht von der Leitbehörde übernommen werden. Dies wird vorliegend erfüllt (vgl. Dispositiv, Ziff. 2.5 lit. a).

Betreffend die Aspekte des Grundwasserschutzes macht das BAFU die folgenden Hinweise:

1. Gemäss Beurteilungsbericht des ANU zum UVB vom 30. Juni 2020 ist in der Schutzzone "S1" der Quelle Nr. 35 die Beschneidung und die Pistenpräparation

ausnahmsweise erlaubt. Dies sei so im Schutzzonenreglement geregelt. Es bestehe kein direkter Zusammenhang zur beantragten Rodung. Das BAFU weist jedoch darauf hin, dass diese Regelung nicht dem Bundesrecht entspricht: Gemäss Anhang 4 Ziffer 223 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) sind in der Zone "S1" nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Es sind keine Ausnahmemöglichkeiten vorgesehen.

2. Für einige Anlagen in der Schutzzone "S2" fehle im UVB der Nachweis der Standortgebundenheit. Dies sei eine Bedingung für die Erteilung der nötigen Ausnahmegewilligungen und durch die Gesuchstellerin beizubringen.

Zum Hinweis 1 hält die Regierung fest, dass die diesbezüglichen Ausführungen des BAFU selbstverständlich korrekt sind. Beim beschneiten Abschnitt der Schutzzone "S1" der Quelle Nr. 35 handelt es sich um einen nicht zu umgehenden Engpass durch ein für eine Bergstrasse gegrabenes Tälchen oberhalb der Quelle. Die Skipiste im Meierhofertäli folgt seit jeher dieser Linie. Im Rahmen der im Jahre 2001 erfolgten Grundwasser- und Quellschutzzonenausscheidung musste festgestellt werden, dass die bestehende Piste weder aufheb- noch verschiebbar ist, weshalb sie als Ausnahme toleriert wurde. Für die Pistenpräparation gelten die Bestimmungen analog der Schutzzone "S2". Zudem besteht gemäss Schutzzonenreglement ein Verbot von Additiven zum Schneiwasser. Es wurde davon ausgegangen, dass der Untergrund besser geschützt ist als ohne künstlichen Schnee. In der Schutzzone "S1" wurden keine baulichen Massnahmen für die Beschneigung ausgeführt.

Zum Hinweis 2 des BAFU wird festgehalten, dass das Erstellen von Anlagen in der Schutzzone S2 nach Anhang 4 Ziffer 222 lit. b. GSchV nicht zulässig ist, wobei die Behörde aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten kann, falls eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen ist. Gemäss Praxis des Bundesgerichts wird unter wichtigen Gründen die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse an einer Anlage verstanden. Zudem sind präparierte Skipisten und die Beschneigung gemäss Wegleitung "Grundwasserschutz" des früheren Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL; heute BAFU) aus dem Jahre 2004 in der Schutzzone S2 bewilligungsfähig, sofern für die Schneeerzeugung Wasser ohne Zusatzstoffe verwendet wird.

Es gilt an dieser Stelle anzumerken, dass im vorliegend zur Debatte stehenden Fall die zu beschneidenden Skipisten bestehend sind und auch ohne Beschneidung aus topographischen Gründen nicht andernorts verlegt werden könnten. Infolgedessen ist die Standortgebundenheit erfüllt. Das öffentliche Interesse kann für bestehende Skipisten, insbesondere für Talabfahrten, grundsätzlich stark gewichtet werden. Die vorliegende Anhörung des BAFU zur Rodung erfolgte zu einem Zeitpunkt, zu welchem die Davos Klosters Bergbahnen bereits ein BAB-Gesuch beim ARE für die zu ergänzenden Beschneiungsanlagen eingereicht hatte (vgl. BAB-Verfahren Nr. 2018-1175). Dieses Gesuch umfasst unter anderem auch ein hydrogeologisches Gutachten "Gemeinschaftsprojekt Parsenn – Markierversuch" der AlpinGeologie AG vom 12. November 2018, welches für die Beschneidung der Abschnitte "M" und "N" (vgl. Gesamtkonzept 1:5000; Gebiet "Totalp / Meierhofertäli") sowohl die wichtigen Gründe als auch den Ausschluss einer Gefährdung der Quellen aufzeigt. Namentlich ist darin festgehalten, dass eine Umgehung der Quellen (und mithin der Schutzzone S2) aus topographischen Gründen unmöglich ist. Zudem zeigt der Markierversuch, dass aufgrund der Fliesszeiten genügend Zeit für Interventionsmassnahmen besteht und dass allfällige Massnahmen zur Erhaltung der Fliesswege durch die hydrogeologische Baubegleitung sichergestellt werden könnten. Demnach ist eine Bewilligung für die Erstellung und die Änderung von Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, die Deckschichten oder Grundwasserstauer in besonders gefährdeten Bereichen des Grundwassers verletzen, unter Auflagen möglich. Die vorerwähnte gewässerschutzrechtliche Bewilligung des ANU (AV-2019-279) wurde im Rahmen der vorgezogenen BAB-Bewilligung am 1. Juli 2021 bereits erteilt.

e) Natur- und Heimatschutz

Art. 5 Abs. 4 WaG schreibt ausserdem vor, dass dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen ist.

Das ANU als kantonale Fachinstanz bezüglich Natur- und Heimatschutz stimmt dem Rodungsvorhaben zu. Der Bundesrat hat das angepasste Inventar der Trockenwiesen und -weiden (TWW) von nationaler Bedeutung für den Kanton Graubünden auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. In der Folge konnte der Perimeterbereich der Ersatzaufforstung "Bodamad" auf die Abgrenzung des TWW-Objekts Nr. 11 137 angepasst werden.

Betreffend die Thematik des Natur- und Heimatschutz stellt das BAFU die folgenden Anträge:

1. Die Gesuchstellerin hat während der Bauphase und in den ersten drei Jahren nach Bauabschluss in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Kommen Neophyten auf, sind Massnahmen zu deren Beseitigung zu treffen.
2. Die Gesuchstellerin hat Rückbau- und Bauarbeiten sowie Helikopterrouen und -flugzeiten mit der dafür zuständigen kantonalen Fachstelle respektive dem zuständigen Wildhüter vor Baubeginn zu planen und so festzulegen, dass Störungen auf Wildtiere minimiert werden.

Die Anträge betreffen natur- und wildschutzrechtliche Massnahmen. Betreffend Antrag 1 des BAFU hält die Regierung fest, dass in Graubünden die kommunale Ansprechperson für invasive Neophyten (KAFIN) von der kommunalen Baubehörde von Amts wegen in das Verfahren miteinzubeziehen ist. Die Bauherrschaft ist bei Beobachtungen grundsätzlich verpflichtet, vor Beginn der Bodenabtrags- und Aushubarbeiten einen Augenschein mit der jeweiligen KAFIN, der örtlichen Bauleitung und/oder dem für die Aushubarbeiten beauftragten Unternehmen durchzuführen, damit zweckmässige Massnahmen festgelegt werden können. Im Gebiet "Parsenn" wurden bisher keine Neophyten beobachtet, weshalb die Thematik nicht diskutiert wurde. Gegen eine Auflage im Sinne des Antrags des BAFU im Rahmen des BAB-Verfahrens ist jedoch nichts einzuwenden. Entsprechend wird das ARE beauftragt, in die noch zu erteilende BAB-Bewilligung eine solche Auflage aufzunehmen. Auch gegen die Aufnahme einer Auflage gemäss Antrag 2 des BAFU in die BAB-Bewilligung des ARE ist nichts einzuwenden. Demnach wird das ARE beauftragt, auch eine solche Auflage in die BAB-Bewilligung zu integrieren. Zusammenfassend lässt sich aufgrund der vorstehenden Ausführungen schliessen, dass dem Natur- und Heimatschutz vorliegend genügend Rechnung getragen wird.

f) Zustimmung der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers

Gemäss Art. 1 der kantonalen Waldverordnung (KWaV, BR 920.110) erfordern Rodungsbewilligungen die Zustimmung der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers. Die betroffenen Waldeigentümerinnen sowie der betroffene Waldeigentümer haben dem Rodungsvorhaben zugestimmt.

g) Fazit

Zusammenfassend kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen festgehalten werden, dass das vorliegende Rodungsgesuch die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung erfüllt.

1.1.2.3 Auflagen

a) Befristung

Rodungsbewilligungen müssen gemäss Art. 5 Abs. 5 WaG befristet werden. Angesichts des Rodungszwecks erscheint in casu eine Befristung bis am 31. Dezember 2031 angemessen.

b) Rodungersatz

Art. 7 Abs. 1 WaG schreibt vor, dass für jede Rodung in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten ist. Realersatz wird gemäss Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) geleistet, indem für die gerodete Fläche eine gleich grosse Fläche Wald an einem Standort begründet wird, der qualitativ ähnliche Bedingungen bietet wie die gerodete Fläche. Der Realersatz schliesst die Landbeschaffung, die Pflanzungen sowie alle Massnahmen ein, die zur dauernden Sicherung der Ersatzfläche erforderlich sind (Art. 8 Abs. 2 WaV), wobei Einwuchsflächen und freiwillig aufgeforstete Flächen, die noch nicht Wald sind, gemäss Art. 8 Abs. 3 WaV als Realersatz anerkannt werden können. Gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a. WaG können anstelle von Realersatz gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes in Gebieten mit zunehmender Waldfläche getroffen werden. Laut Art. 8a WaV bezeichnen die Kantone nach Anhörung des BAFU die Gebiete mit zunehmender Waldfläche. Die Regierung des Kantons Graubünden hat die Gebiete mit zunehmender Waldfläche mit Beschluss vom 2. September 2014 (Prot. Nr. 834/2014) bezeichnet. Demnach liegt die

gesamte Gemeinde Davos ausserhalb der Perimeter, in welchen Realersatz erforderlich ist. Somit können als Rodungsersatz gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden.

Ein Teil der permanenten Rodungsfläche im Umfang von 2950 m² wird im Gebiet "Bodamad" auf der Parzelle Nr. 2025 der Gemeinde Davos flächengleich ersetzt. Die Wiederaufforstung hat nach Abschluss der Bauarbeiten, jedoch spätestens bis am 31. Dezember 2031, zu erfolgen.

Die restliche permanente Rodungsfläche im Umfang von 823 m² wird im Gebiet "Büdemji / Wiesen" in der Gemeinde Davos als Pflege und Aufwertung von Lärchenweidwäldern geleistet. Die Ersatzleistung hat nach Abschluss der Bauarbeiten, jedoch spätestens bis am 31. Dezember 2031, zu erfolgen.

c) Sicherstellung

Gemäss Art. 7 KWaG kann die kantonale Behörde im Rahmen der Rodungsbewilligung eine Sicherstellung des Rodungsersatzes anordnen. Dies erfolgt gemäss Art. 3 Abs. 1 KWaV mittels Abschluss einer Leistungsverpflichtung oder durch eine finanzielle Sicherstellung. Die Leistungsverpflichtung ist zur Gewährleistung des Rodungsersatzes bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Bund, Kanton und Gemeinden vorgesehen (Art. 4 KWaV). Alle anderen Gesuchsteller haben einen Geldbetrag zu hinterlegen (Art. 5 ff. KWaV).

Der Realersatz im Umfang von 2950 m² im Gebiet "Bodamad" auf der Parzelle Nr. 2025 der Gemeinde Davos wurde als Mehrleistung in Zusammenhang mit der Rodung für den Ersatzbau der Pendelbahn "Davos – Ischalp" durch die Gesuchstellerin bereits geleistet. Für die Sicherstellung der Ersatzleistung für die zusätzliche permanente Rodungsfläche von 823 m² ist ein Betrag von zehn Franken pro m² vorgesehen. Dies ergibt vorliegend einen Gesamtbetrag von 8230 Franken. Da die Gesuchstellerin eine privatrechtliche Person ist, wird sie zur Hinterlegung dieses Betrags verpflichtet.

d) Abgeltung

Durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile sind im Sinne von Art. 9 WaG in Verbindung mit Art. 8 KWaG von den Begünstigten abzugelten.

Das Vorhaben dient der Sicherheit für einen zeitgemässen Skibetrieb und liegt in öffentlichem Interesse. Somit entstehen keine erheblichen Vorteile im Sinne von Art. 9 WaG.

e) Ausführung

Die Rodung darf nur aufgrund forstamtlicher Bezeichnung der Fläche und Anzeichnung der Bäume erfolgen. Die zu erteilende Rodungsbewilligung wird mit einer entsprechenden Auflage verbunden. Ausserdem ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Anzeichnung erst nach der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen der Gesuchstellerin vorgenommen werden darf.

Ferner sind im Interesse der Walderhaltung folgende weiteren Auflagen in die Rodungsbewilligung aufzunehmen:

- Rodungs- und Bauarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des Waldes ausserhalb der Rodungsfläche zu erfolgen.
- Im Wald dürfen weder Baubaracken erstellt noch Aushub- und Baumaterial sowie Gerätschaften deponiert werden.
- Die Rodungs-, Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten haben unter Aufsicht und gemäss den Weisungen des zuständigen Regionalforstingenieurs zu erfolgen.

1.1.2.4 Kosten

Den Parteien können gemäss Art. 72 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRG; BR 370.100) für Verfahren, die sie verlangt oder veranlasst haben, die Kosten auferlegt werden, wobei sich die Höhe der Kosten nach der Verordnung über die Kosten in Verwaltungsverfahren (VKV; BR 370.120) richtet (Art. 75 Abs. 3 VRG). Die Staatsgebühr für Verfahren vor Departementen beträgt zwischen 100 und 5000 Franken (Art. 4 Abs. 2 lit. b. VKV). Vorliegend erscheint angesichts des entstandenen Aufwands eine Staatsgebühr in der Höhe von 800 Franken als ange-

messen. Dazu kommen Gebühren für die Ausfertigung und Mitteilung sowie Barauslagen in Anwendung von Art. 6 ff. VKV in der Höhe von 216 Franken. Insgesamt hat die Gesuchstellerin somit für das vorliegende Verfahren 1016 Franken zu bezahlen.

1.2 Pumpstation "Wolfgang – Bleikten" / Hauptsammler "Parsenn"

Der vorliegende ZP/GEP beinhaltet im Gebiet "Wolfgang – Bleikten" ein geplantes Pumpwerk "Beschneigung". Für die Realisierung des genannten Pumpwerks sowie für die Realisierung des im Gebiet "Parsenn" vorgesehenen Hauptsammlers sind definitive Rodungen von 454 m² sowie zudem temporäre Rodungen von 1636 m² erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die diesbezügliche Rodungsbewilligung im Rahmen des BAB-Verfahrens erfolgt (BAB-Gesuch Nr. 2018-1175). Die vom DIEM zu erteilende Rodungsbewilligung kann in Aussicht gestellt werden.

1.3 Ergänzung der Waldausscheidung im Gebiet "Bodamad"

Im Rodungsgesuch vom 10. Oktober 2017 wurde auf der Parzelle Nr. 2025 im Gebiet "Bodamad" eine Ersatzaufforstungsfläche im Halte von 2950 m² ausgewiesen (vgl. Rodungsplan). Im vorliegenden ZP/GEP wurde lediglich eine Teilfläche davon im Umfang von 1089 m² Teil aus der Landwirtschaftszone entlassen und dem Wald zugewiesen. Entsprechend wird die Gemeinde Davos angewiesen, die Waldausscheidung im Zonenplan anzupassen respektive zu ergänzen, inkl. Ersatzaufforstungsfläche aus dem Jahre 2012. Dabei hat sie den vom Bundesrat am 1. Januar 2021 genehmigten Perimeter des Trockenwiesen- und -weidenobjekts von nationaler Bedeutung (TWW-Nr. 11 137) zu berücksichtigen.

1.4 Anpassung der Waldausscheidung im Gebiet "Totalpbach"

Im vorliegenden ZP/GEP wurden im Gebiet "Totalpbach" drei Flächen von insgesamt 1902 m² dem Wald zugewiesen. In der Folge zeigte sich, dass die beiden westlichen Teilgebiete im Halte von 1744 m² (1517 m² / 227 m²) nicht als Ersatzaufforstungsfläche angerechnet werden können. Daher beantragt der Kleine Landrat der Gemeinde Davos mit Schreiben vom 15. März 2019, den ausgeschiedenen Wald auf den zwei westlichen Teilflächen nicht zu genehmigen und diesbezüglich die bis anhin rechtskräftigen Grundnutzungszonen (Alpine Landwirtschaftszone, Berglandwirtschaftszone sowie Zone "Übriges Gemeindegebiet") in Kraft zu belassen. Diesem Antrag der Gemeinde kann die Regierung folgen. Entsprechend wird

im vorliegenden ZP/GEP lediglich die östliche Teilfläche im Gebiet "Totalpbach" im Halte von 158 m² genehmigt.

2. Leitungstrasse für Wasser, Energieversorgung etc.

Im vorliegenden ZP/GEP ist im Bereich der Lawinengalerie "Salezertobel" ein geplantes Leitungstrasse für Wasser, Energieversorgung, Steuerung und Kommunikation vorgesehen, welches südöstlich der Siedlung "Meierhof" die Kantonsstrasse quert. Mit Verfügung vom 3. August 2018 erteilte das Tiefbauamt (TBA) eine Bewilligung für den Bau einer Wassertransportleitung. Hinsichtlich der Erstellung der geplanten Leitung wird auf diese Bewilligung und die darin formulierten Auflagen und Bedingungen verwiesen. Sollten weitere Leitungsverlegungen im Bereich von Kantonsstrassen vorgesehen sein, so sind die dafür notwendigen Gesuche für die Erteilung von Spezialbewilligungen zu gegebenem Zeitpunkt an den Bezirk 5 "Davos" des TBA zur Prüfung und Bewilligungserteilung einzureichen. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass für die Leitungsverlegung im Bereich der Kantonsstrasse grundsätzlich moderne Vortriebs- und Durchstossungsverfahren anzuwenden sind. Das Aufgraben der Strasse wird nur gestattet, wenn solche Verfahren nicht möglich sind.

3. Zapfstellen "Beschneigung"

Zwischen dem Grünhorn und dem Gotschnagrat wurden im vorliegenden ZP/GEP aufzuhebende Beschneiungsflächen festgelegt. Das dazu gehörende Leitungstrasse für Wasser, Energieversorgung, Steuerung und Kommunikation sowie die fünf Zapfstellen Beschneigung wurden dabei nicht als "aufzuheben", sondern als "bestehend" festgelegt.

Mit Brief vom 10. Mai 2021 hat das ARE die Gemeinde sowie die Davos Klosters Bergbahnen AG im Rahmen eines Anhörungsverfahrens darüber orientiert, dass der blosser Verzicht auf eine Beschneiungsfläche noch nicht als NHG-Ersatzmassnahme anerkannt werden könne. Zumindest müssten auch die Zapfstellen als "aufzuheben" festgelegt werden. Entsprechend wurde vorgeschlagen, im Genehmigungsbeschluss zumindest die fünf besagten Zapfstellen Beschneigung nicht zu genehmigen.

Die Davos Klosters Bergbahnen AG teilte mit Schreiben vom 28. Mai 2021 mit, dass die aufzuhebende Beschneiungsfläche in naher Zukunft durch eine weiter talwärts

liegende geplante neue Beschneiungsfläche ersetzt werde. Die Wasserleitungen seien zu belassen, weil sie zum Versorgungssystem der Beschneiungsanlage im Raum Gotschna gehörten und für die Beschneiung von weiteren Flächen zwingend benötigt würden. Im Rahmen des BAB-Verfahrens sei jedoch vorgesehen, die betroffenen fünf Zapfstellen Beschneiung Nrn. 3141 - 3144 und Nr. 3163 als "zurückzubauen" und das Terrain als "zu renaturieren" zu bezeichnen. Die Gemeinde Davos hat sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu diesem Punkt nicht geäußert.

Die von den Davos Klosters Bergbahnen AG erwähnte, weiter talwärts liegende geplante neue Beschneiungsfläche kann mitsamt den dafür nötigen Zapfstellen Beschneiung genehmigt werden. Die für die Realisierung erforderliche BAB-Bewilligung kann in Aussicht gestellt werden. Die kommunale Nutzungsplanung muss unter anderem zum Ziel haben, dass sie die zukünftigen Planungsabsichten abbildet. Es ist daher sachgerecht, dass die fünf zwischen dem Grünhorn und dem Gotschnagrät bestehenden fünf Zapfstellen Beschneiung Nrn. 3141 - 3144 und Nr. 3163 nicht zu genehmigen und stattdessen als Zapfstellen Beschneiung "aufzuheben" festzulegen. Das ARE wird beauftragt, dies im Zonenplan und Generellen Erschliessungsplan 1:5000 Beschneiungsanlagen Parsenn entsprechend zu kennzeichnen.

4. Entleerungen

Im vorliegenden ZP/GEP wurden unter anderem vier geplante Wasserleitungsentleerungsstellen festgelegt. Aus darstellerischen Gründen wurden diese in einem Abstand von rund 15 bis 25 m zum Leitungstrasse festgelegt. Die genaue Lage der Entleerungsstellen (sowie der Leitung) wird im Projektplan festzulegen sein (BAB-Verfahren).

5. Belange des Langsamverkehrs

Das der vorliegenden Nutzungsplanung zu Grunde liegende Beschneiungs- und Wasserversorgungsprojekt betrifft an zahlreichen Stellen Wander- und Bikewege, die im kantonalen Inventar der Langsamverkehrswege verzeichnet sind. So sollen an verschiedenen Stellen Langsamverkehrswege durch die geplanten Leitungstrasse gequert werden. Im Meierhofer Wald verläuft das Leitungstrasse über eine längere Strecke auf einem Bergwanderweg und einer Mountainbikeroute. In Bezug auf die Betriebsphase des vorliegend zur Debatte stehenden Projekts ergeben sich keine

Bemerkungen zu den Belangen des Langsamverkehrs. Hinsichtlich der Bauphase ergibt sich der Hinweis, wonach darauf zu achten sein wird, dass die davon betroffenen Langsamverkehrsverbindungen jederzeit gefahrlos passiert werden können. Sollte dies nicht möglich sein, wird an geeigneter Stelle grossräumig eine Umleitung zu signalisieren sein. Für die Beratung hinsichtlich solcher Umleitungssignalisierungen steht der Verein "Wanderwege Graubünden" zur Verfügung.

6. Belange der Energiewirtschaft

Basierend auf Art. 1 Abs. 3 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG; BR 820.200) haben Kanton und Gemeinden bei ihrem Handeln unter anderem auch die Erreichung der Ziele dieser Gesetzesgrundlage zu berücksichtigen. Ferner haben sie hierzu auch Massnahmen nach anderen Gesetzgebungen, namentlich in den Bereichen Raumplanung, Bau, Umwelt, Verkehr und Abgaben zu ergreifen.

Im Sinne der rationellen Nutzung der einheimischen Rohstoffe und Energieträger muss bei Vorhaben der vorliegenden Art (Erstellung von Beschneiungsanlagen und den damit zusammenhängenden hydraulischen Systemen) geprüft werden, ob die Nutzung der Wasserkraft, der Photovoltaik oder der Windenergie für die Erzeugung von Elektrizität möglich, sinnvoll und wirtschaftlich sein könnte. Es soll untersucht werden, welche Massnahmen zu treffen sind, damit eine allfällige zukünftige Nutzung der Wasser-, Sonnen- und Windkraft nicht verhindert wird. Insbesondere sollen Druckleitungen so erstellt werden, dass eine zukünftige Wasserkraftnutzung potentiell erleichtert wird. Rohranlagen sollen dementsprechend dimensioniert werden, dass eine zukünftige Nutzung des Windes abgeleitet werden kann. Schliesslich sollen Fassaden und Dächer für die Nutzung der Sonne zur Stromerzeugung genutzt werden können.

F.

1. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

1.1 Pflicht zur Durchführung einer UVP

Wie bereits erwähnt, erweisen sich die vorliegend geplanten Anlagen zur Beschneigung zusätzlicher Flächen als UVP-pflichtig. Dies ergibt sich zum einen aus Art. 10a

USG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 lit. a und lit. b sowie aus Ziffer 60.4 des Anhangs der UVPV, wonach die wesentliche Änderung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage – wie dies vorliegend gegeben ist – wiederum einer UVP-Pflicht untersteht. Weil die neu zur Beschneigung vorgesehenen Flächen zudem den unter Ziffer 60.4 des Anhangs der UVPV für die UVP festgehaltenen Schwellenwert von 5 ha überschreiten sowie weil zudem die für die neue Pistenführung im Totalpbach geplanten Terrainveränderungen mehr als den unter Ziffer 60.3 des Anhangs der UVPV für die UVP festgehaltenen Schwellenwert von 5000 m² umfassen, unterliegt das vorliegend zu beurteilende Vorhaben nach Art. 1 UVPV aber auch per se der UVP-Pflicht.

Das ANU nimmt gemäss Art. 10c Abs. 1 USG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 UVPV zum UVB Stellung. Die UVP wird laut Anhang 1 der KVUVP im Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Nutzungsplanungsverfahren; vgl. Art. 49 KRG) durchgeführt. Zuständige Behörde für die Durchführung der UVP ist somit die Regierung.

Die Nutzungsplanung samt dem dazugehörenden UVB wurde in der Gemeinde Davos im Rahmen der Beschwerdeauflage vom 21. Dezember 2018 bis zum 19. Januar 2019 öffentlich aufgelegt (vgl. Art. 48 Abs. 4 KRG in Verbindung mit Art. 15 UVPV sowie mit Art. 5 KWaG). Mit Schreiben vom 8. Mai 2019 überwies das ARE dem ANU die Unterlagen der eingereichten Nutzungsplanung samt UVB und den von kantonalen Amtsstellen verfassten Stellungnahmen zur Beurteilung. Bereits am 12. April 2019 wurden dem ANU die vollständigen Unterlagen hinsichtlich der zur vorliegenden Nutzungsplanung eingegangenen Stellungnahme der Umweltorganisation zur Vernehmlassung zugestellt.

1.2 Gegenstand des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB)

Gegenstand des UVB im Sinne von Art. 10b USG bilden betreffend die von den Davos Klosters Bergbahnen AG geplanten Ergänzungen der Pistenbeschneigung im Ski-gebiet "Parsenn" samt vorgesehener Pistenverschiebung im Gebiet "Totalpbach / Bleikten" die folgenden Unterlagen:

- Bericht zur Umweltverträglichkeit von Beschneigungsvorhaben im Gebiet "Parsenn" der CONCEPTA AG, Davos Dorf, vom 1. November 2018

- Plan 1:8000 Lebensraumtypen der CONCEPTA AG, Davos Dorf, vom 28. September 2018
- Lärmmachweis "Erweiterung Beschneiungsanlage Meierhof" der Caprez Ingenieure, Davos Dorf, vom 5. November 2018
- Bericht "Parsenn Gebiet Abfluss Simulationen" des WSL-Instituts für Schnee- und Lawinenforschung, Davos Dorf, vom 26. März 2015

Aus dem UVB geht hervor, dass bei der Planung der Anlagen zur Ergänzung der Beschneiung zusätzlicher Pisten im Skigebiet "Parsenn" wichtige Grundsätze befolgt wurden, mit welchen unnötige Umweltbelastungen vermieden werden können. Daneben weist der UVB verschiedene Massnahmen zum Schutz der Umwelt aus.

1.3 Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Inhalt der UVP umfasst einerseits die Prüfung, ob die im UVB enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind (vgl. Art. 13 Abs. 1 UVPV). Es geht also darum zu prüfen, ob die Angaben im UVB genügen, um beurteilen zu können, dass die Anlage den Umweltvorschriften entspricht und dass die im jetzigen Projektierungsstadium und nach heutigem Wissensstand absehbaren und dem Projekt zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln und gesamthaft als auch in ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet worden sind (vgl. Art. 8 USG sowie Modul 2 unter Ziffer 3.4 des aus dem Jahre 2009 stammenden UVP-Handbuchs des BAFU). Folglich werden aufgrund des räumlichen und funktionellen Zusammenhangs aller Anlagenteile nicht nur die noch nicht beurteilten Anlagenteile, sondern die Gesamtanlage beurteilt.

Ferner wird im Rahmen der UVP geprüft, ob das Ausbauvorhaben den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht (vgl. Art. 13 Abs. 3 UVPV). Dazu gehören das Umweltschutzgesetz und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung sowie die Jagd und die Fischerei betreffen (vgl. Art. 3 UVPV). Es werden dabei jedoch nicht sämtliche ökologischen Folgen des Gesamtprojekts respektive von Teilprojekten beurteilt. Vielmehr geht es um die Prüfung der Umweltrechtskonformität, wobei zu betonen ist, dass der UVB und dessen Beurteilung im Wesentlichen lediglich Prognosen bezüglich der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften

ten während dem Bau und nach Inbetriebnahme der Anlage darstellen. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben daher in jedem Fall vorbehalten.

Sowohl bei der UVB-Vollständigkeitsprüfung als auch bei der eigentlichen UVP stützt sich die Regierung weitgehend auf den Beurteilungsbericht des ANU vom 30. Juni 2020 zum UVB.

1.4 Beurteilung UVB in Bezug auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit

Der vorliegende UVB stellt eine genügende Grundlage für die Beurteilung der Umweltrechtskonformität des Vorhabens dar (Art. 13 Abs. 1 UVPV). Die Umwelteinwirkungen wurden sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken weitgehend korrekt ermittelt und bewertet (Art. 8 USG).

Die absehbaren Konfliktpunkte gemäss Art. 3 Abs. 1 UVPV sind aufgezeigt, sodass gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie die im ANU und den zusätzlich beigezogenen kantonalen Amtsstellen vorhandenen Informationen eine Beurteilung der grundsätzlichen Machbarkeit der Vorhaben aus Umweltsicht möglich ist. Die geplanten Anlagen entsprechen im jetzigen Projektierungsstadium unter Auflagen den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt im Sinne von Art. 13 Abs. 3 UVPV. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben in jedem Fall vorbehalten. Ebenfalls vorbehalten bleiben Massnahmen, welche im Rahmen des BAB-Verfahrens zu beantragen sind.

1.5 Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit

Gestützt auf den UVB sowie die weiteren Projekt- und Planungsgrundlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beigezogenen Amtsstellen beurteilt die Regierung in den nachfolgenden Abschnitten die basierend auf dem heutigen Wissensstand erkannten und dem Vorhaben zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen in Bezug auf ihre Gesetzeskonformität (vgl. Art. 9 Abs. 3 UVPV).

1.5.1 Im UVB vorgeschlagene Massnahmen zum Schutz der Umwelt

Die im UVB enthaltenen projektintegrierten Massnahmen zum Schutz der Umwelt inklusive Massnahmenübersicht werden begrüsst. Soweit die Regierung im Folgenden

nichts Gegen- oder Zusätzliches verfügt, sind die im UVB (inklusive seiner ihm zugehörenden Zusatzberichte und Plangrundlagen) vorgesehenen Massnahmen gestützt auf Art. 10c Abs. 1 USG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 UVPV umzusetzen. Der vorliegende Genehmigungsentscheid erfolgt in Verbindung mit einer entsprechenden Auflage.

1.5.2 Umweltbaubegleitung (UBB)

Für die Bauausführung ist gemäss UVB eine UBB vorgesehen. Ein Pflichtenheft für die UBB wurde im Hinblick auf die Durchführung des Nutzungsplanungsverfahrens noch nicht erstellt. Ein solches soll jedoch Inhalt des oder der jeweiligen Baugesuchdossiers sein.

Der Beizug einer gut ausgebildeten Fachperson für die UBB erweist sich für die Erstellung von grösseren Anlagen im alpinen Raum – wie dies vorliegend der Fall ist – als unverzichtbar, damit die Auswirkungen des Bauvorhabens auf Natur und Umwelt so weit wie möglich reduziert werden können.

Entsprechend wird der vorliegende Genehmigungsentscheid mit der Auflage verbunden, wonach für die Detailprojektierung, die Bauausführung und die möglichst weitgehende Wiederherstellung des beanspruchten Terrains eine fachlich kompetente UBB beizuziehen sein wird. Der UBB obliegt namentlich die Optimierung der Linienführung der Leitungen in naturkundlich und bezüglich Gewässerschutz heiklen Bereichen, die Festlegung der erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Boden, Vegetation und Gewässer während der Bauausführung, die Aufsicht über die Umsetzung der ökologischen Ersatzmassnahmen sowie die Erfolgskontrolle. Zudem ist für die UBB im Hinblick auf die Durchführung der BAB-Verfahren ein Pflichtenheft zu erstellen.

1.5.3 Oberflächengewässer

a) Wasserentnahme und Wasserversorgungsnachweis

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Gemäss UVB erfolgt der Wasserbezug für die Beschneidung über die Wasserentnahme am Davosersee, aus dem Speichersee "Totalp" (natürliche Füllung), den Wasserfassungen "Dorfbach (Dorftälli)", "Usser Cunscharuolbach" und "Drostobel" sowie aus den Überläufen der Trinkwasserquellen "Seetälli":

- Die Entnahme aus dem Davosersee muss gemäss UVB den Konzessionsbestimmungen der Gemeinde entsprechen. Zwischen den beiden Parteien besteht eine Vereinbarung vom 15. Oktober 2010/1. Februar 2011 für eine jährliche Wasserentnahme von 280 000 m³ gegen Entschädigung an die Eignerin (Repower AG). Die Vereinbarung wurde über 21 Jahre bis zum Ende der Wintersaison 2029/2030 abgeschlossen. Fassung und Pumpwerk befinden sich im Bereich der Salezergalerie eingangs von Davos Dorf. Das Pumpwerk "Saleza" wurde in der Zwischenzeit erweitert (vgl. BAB-Bewilligung vom 14. Mai 2020).
- Gemäss UVB besteht für die Nutzung der Überläufe der Trinkwasserquellen "Seetälli" im Umfang von 35 000 m³ pro Jahr eine Vereinbarung mit der Gemeinde Davos.
- Laut einem E-Mail der CONCEPTA AG vom 17. Juni 2020 wurde die jährliche Entnahme aus dem Totalpsee im Umfang von 100 000 m³ bewilligt (vgl. BAB-Verfügung vom 12. Juli 2005).
- Zudem liegt eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes für eine jährliche Wasserfassung von 4000 m³ aus dem Dorfbach vor, welche im Rahmen der BAB-Bewilligung vom 22. August 1996 erteilt worden ist.
- Die beiden Bachwasserfassungen "Usser Cunscharuolbach" und "Drostobel" betreffen Territorium der Gemeinde Klosters und sind folglich nicht Gegenstand der hier zu behandelnden Angelegenheit.

In der Annahme, dass die Einschneihöhe 40 cm beträgt und eine Nachbeschneigung von 20 cm nötig ist, umfasst der Wasserbedarf auf Davoser Gemeindegebiet insgesamt rund 117 150 m³, wobei es unter Einrechnung von Verlusten von 10 % rund 128 870 m³ sind. Im vorliegenden UVB wird zudem auf den Teil des Beschneigungssystems auf dem Gemeindegebiet von Klosters hingewiesen. Für die dort zu beschneierenden Flächen von rund 27,80 ha werden rund 66 720 m³ Wasser verbraucht (44 480 m³ fürs Einschneien und 22 240 m³ fürs Nachschneien), wobei diese Zahl unter Einrechnung von Verlusten in der Grössenordnung von 10 % auf 73 390 m³ ansteigt. Damit beträgt der Wasserbedarf für die Beschneigungsanlage des gesamten Skigebiets "Gotschna / Parsenn" somit pro Jahr rund 184 000 m³ (unter Einrechnung von Verlusten sind es rund 202 000 m³ pro Jahr. Diesem maximalen Wasserbedarf

steht eine mögliche genehmigte Wasserentnahme von 419 000 m³ pro Jahr gegenüber.

Beurteilung:

Die Einschätzungen im UVB in Bezug auf den Wasserbedarf und das Wasserdargebot erachtet die Regierung im Grundsatz als plausibel und nachvollziehbar. In Bezug auf die Details kann auf die Berichte verwiesen werden. Der Wasserbedarf würde bereits mit dem Wasserdargebot von der konzessionierten Wasserentnahme aus dem Davosersee gedeckt. Allerdings bedarf die Nutzung dieses Wassers der grössten Pumpleistung.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass sich das Wasserdargebot als mehr als genügend erweist, um die bestehenden Beschneiungsflächen und die gemäss vorliegender Planung neu zur Beschneigung vorgesehenen Pistenflächen von gut 20 ha einzuschneien. Damit gilt der Wasserversorgungsnachweis für das erweiterte Beschneiungssystem als erbracht.

Für die Wasserbezüge aus den Überläufen der Trinkwassernutzungen "Seetälli" bestehen keine gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen nach Art. 29 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG; SR 814.20). Eine solche Bewilligung ist jedoch in Anwendung von Art. 29 lit. b. GSchG nur dann nötig, wenn die Wasserführung eines Fliessgewässers mit ständiger Wasserführung wesentlich beeinflusst wird. Für die betroffenen Wasserbezüge kann eine wesentliche Beeinflussung verneint werden. Sollte wider Erwarten aufgrund veränderter Verhältnisse zukünftig eine wesentliche Beeinflussung vorliegen, müsste gegebenenfalls im Rahmen eines BAB-Verfahrens um Erteilung einer Wasserentnahmebewilligung ersucht werden.

b) Bachquerungen

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Betreffend die Pistenabschnitte "L" und "R" (vgl. Gesamtkonzept 1:5000) wird im UVB ausgeführt, dass verschiedene Zuflüsse des Dorfbachs den Abschnitt "L" queren und der oberste Teil des Abschnitts "R" einen Zufluss des Stützbachs tangiert. Die Pistenabschnitte "O" und "P" queren dagegen keine Oberflächengewässer. Die

Werkleitungen der Pistenabschnitte "M" und "N" unterqueren im Bereich "Meierhofer-täli / Bleikten" sowohl den Totalpbach als auch einige seiner Zuflüsse.

Beurteilung:

Im UVP-pflichtigen Projektperimeter queren sowohl bestehende als auch geplante Werkleitungen Oberflächengewässer. Beeinträchtigungen von Gewässern und Uferbereichen konnten die Verfasserinnen des UVB bei bestehenden Querungen nicht feststellen. Für die neuen Querungen sind im UVB Massnahmen vorgesehen. Grundsätzliche Einwände gegen die Bachquerungen bestehen nicht. Es ist lediglich darauf hinzuweisen, dass Bachunterquerungen zukünftige Revitalisierungs- und Hochwasserschutzmassnahmen am Gewässer nicht behindern dürfen sowie ohne Verbauungen und in genügender Tiefe anzulegen sind. Sofern notwendig, werden allfällige Auflagen in die BAB-Verfügung aufgenommen.

c) Leitungsentleerungen

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Gemäss Angaben im UVB wurden die Hauptentleerungen der bestehenden Beschneiungsanlagen bei den Bergbahntalstationen "Totalp", "Seetälli" und "Gruobenalp" in den Stützbach im Jahre 2005 bewilligt. Die Leitungsentleerungen wurden auf 1–3 l/s und die Notentleerungen in den Stützbach auf maximal 50–70 l/s beschränkt.

Die neuen Beschneiungsleitungen werden frostsicher verlegt und müssen dadurch nur ein- bis zweimal pro Saison entleert werden. Die neuen Entleerungen sind im Abschnitt "N" (vgl. Gesamtkonzept 1:5000) ab den Schächten Nrn. 2033, 2043 und 2044 und im Abschnitt "M" ab Schacht Nr. 2001 als Versickerungen geplant.

Beurteilung:

Zu den bestehenden und geplanten Leitungsentleerungen ergeben sich keine Einwände. Es wird begrüsst, dass sowohl die meisten bestehenden – als auch die geplanten Leitungsentleerungen – als Versickerungen ausgestaltet sind. Die vorgesehenen Auslaufmengen der Entleerungen werden als in Ordnung beurteilt. Weil dem Beschneigungswasser keine Zusatzstoffe zugefügt werden und die Auslaufmengen dosiert werden, sind für die in dieser Weise geplanten Versickerungen in Anwendung von Art. 7 Abs. 2 GSchG keine gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen notwendig.

d) Gewässerräume

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Gemäss UVB tangieren die bereits realisierten Schneeerzeugerschächte Nrn. 3066 und 3083 (Abschnitt "E" gemäss Gesamtkonzept 1:5000) sowie Nr. 3119 (Abschnitt "H") keine Oberflächengewässer und liegen auch nicht im Gewässerraum (vgl. Festlegungen von Gewässerraumzonen im Rahmen der in den Jahren 2019/2020 erarbeiteten Vorprüfungsvorlage). Gemäss UVB sind die erstellten Anlagen unproblematisch.

Die neuen Pistenabschnitte "O" und "P" tangieren keine Oberflächengewässer. Abschnitt "N" wird im Bereich des Totalpbachs in den mittels Gewässerraumzonen festzulegenden Gewässerraum zu liegen kommen. Sämtliche Schneeerzeugerstandorte werden ausserhalb des Gewässerraums zu stehen kommen. Die bestehende und in der Zwischenzeit erweiterte Pump- und Transformatorenstation "PS 100" (vgl. BAB-Bewilligung vom 14. Mai 2020) wird in der zukünftigen Gewässerraumzone des Davosersees liegen. Sie betrifft im Übrigen auch die Seeuferzone.

Beurteilung:

Die Regierung nimmt zur Kenntnis, dass die bestehenden Anlagenteile ausserhalb der mittels Gewässerraumzonen noch festzulegenden Gewässerräume liegen. Betreffend den entlang des Totalpbachs verlaufenden Pistenabschnitts "N" ist zu bemerken, dass die im vorliegenden ZP/GEP ausgeschiedene Wintersportzone (samt der Festlegung der Beschneiungsflächen, des Leitungstrassees und der Zapfstellen zur Beschneigung dieser neuen Pistenführung) mit der zukünftig von der Gemeinde Davos noch auszuscheidenden Gewässerraumzone abgestimmt worden ist. Die getroffene Lösung erweist sich als sachgerecht und umweltverträglich. Entsprechend kann festgestellt werden, dass aus Sicht des Gewässerschutzes nichts gegen die entlang des Totalpbachs teilweise vorgesehene geänderte Pistenführung, die diesbezüglich geplante Realisierung von Anlagen zur Pistenbeschneigung sowie die Pistenbeschneigung im betroffenen Bereich selber steht. Der bereits erfolgte Ausbau der bestehenden Pump- und Transformatorenstation "PS 100" im Gewässerraum und der Seeuferzone des Davoser Sees ist in Übereinstimmung mit Art. 41c Abs. 1 lit. c und lit. d GSchG zulässig und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass (vgl. BAB-Bewilligung vom 14. Mai 2020).

1.5.4 Grundwasser

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Laut UVB befinden sich im Untersuchungsperimeter Gewässerschutzbereiche A_u sowie Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3. Zudem bestehen mehrere summarische Grundwasserschutzzonen SS. Teile der Grundwasserschutzzonen S sind in der rechtskräftigen Nutzungsplanung als Grundwasser- und Quellschutzzonen ausgeschieden. Es befinden sich zahlreiche gefasste sowie wenige ungefasste Quellen im Gebiet.

Im UVB wird weiter ausgeführt, dass die maschinelle Präparation der Pisten gemäss Art. 19 des Schutzzonenreglements der detaillierten Quellschutzzonenausscheidung "Parsenngbiet" von Januar 2001 (Schutzzonenreglement "Parsenn") in den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 zulässig ist, sofern die Auflagen des Interventionsplans für Unfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erfüllt werden (beispielsweise bezüglich der Quelle Nr. 14 in Abschnitt "K"; vgl. Gesamtkonzept 1:5000). Der UVB geht ferner davon aus, dass die ohne BAB-Bewilligung erstellten Anlagen in den Abschnitten "E" (Grundwasserschutzzone S3), "H" (Grundwasserschutzzone S2; Schneeerzeugerschacht), "L" (Gewässerschutzbereich A_u) und "R" (Grundwasserschutzzone S3) zu keinen Beeinträchtigungen der Gewässerschutzbereiche und der Grundwasserschutzzonen geführt haben, zumal im Rahmen der technischen Beschneidung auf Zusatzstoffe verzichtet werde und die für deren Erstellung verwendeten Baustoffe in Kontakt mit Trinkwasser zugelassen seien.

Die neuen Anlagen in den Abschnitten "M", "N", "O" und "P" sowie die Pump- und Transformatorenstation bei der Talstation der Sesselbahn "Meierhofertäli" betreffen teilweise die Grundwasserschutzzone S3 (Abschnitt "M" und "N") sowie im Bereich der Schneeerzeugerschächte Nrn. 2020 - 2023 (Abschnitt "N") die Grundwasserschutzzone S2. Im Gebiet "Wolfgang" befinden sich der Abschnitt "N", die Schneeerzeugerschächte Nrn. 2001 - 2006 sowie die im Gebiet "Bleikten" geplante Pump- und Transformatorenstation im Gewässerschutzbereich A_u.

Im UVB sind Massnahmen enthalten, welche zum Schutz der unterirdischen Gewässer zu treffen sind. Sofern die Massnahmen eingehalten werden und die notwendige

Bewilligung vorliegt, kann gemäss UVB eine qualitative und quantitative Beeinflussung der bestehenden Quellen ausgeschlossen werden.

Für das Bauen in einer Grundwasserschutzzone S2 ist basierend auf Art. 19 Abs. 2 GSchG eine Bewilligung notwendig. Laut Anhang 4 Ziff. 221 lit. i GSchV sind in der Grundwasserschutzzone S3 Betriebsanlagen mit wassergefährdeten Flüssigkeiten mit einem Nutzvolumen von höchstens 2000 l zulässig.

Beurteilung:

In Art. 21 Abs. 3 des Schutzzonenreglements "Parsenn" ist geregelt, dass die Beschneidung und die Pistenpräparation im Bereich der Quelle Nr. 35 (Pistenabschnitt "N" gemäss Gesamtkonzept) auch innerhalb der Grundwasserschutzzone S1 zulässig ist, sofern die Auflagen des Interventionsplans für Unfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erfüllt werden. Dies gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Weiter ist im UVB festgehalten, dass für das Bauen in einer Grundwasserschutzzone S2 gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG eine Bewilligung notwendig ist. Diesbezüglich ist sowohl in Bezug auf die Realisierung neuer Anlagen als auch in Bezug auf die nachträgliche Bewilligung von bereits erstellten Anlagen das Folgende festzuhalten:

- Grundsätzlich ist eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung in Anwendung von Art. 19 Abs. 2 GSchG für die Erstellung und die Änderung von Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten, die Deckschichten oder Grundwasserstauer in besonders gefährdeten Bereichen verletzen, erforderlich. Dies betrifft namentlich alle besonders gefährdeten Bereiche des Grundwassers (Bereich A_u sowie Gewässerschutzzonen S2 und S3).
- Nach Art. 32 Abs. 3 GSchG ist die Gesuchstellerin verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen zum Schutz der Gewässer erfüllt sind. Diesbezüglich sind generell die qualitativen und quantitativen Anforderungen nach Anhang 4 GSchV) einzuhalten, und es ist insbesondere der Nachweis zu erbringen, dass das Trinkwasser nicht gefährdet wird.
- Für das Erstellen von Anlagen in der Zone S2 ist darüber hinaus gemäss Anhang 4, Ziff. 222, Abs. 1 lit. a. der Behörde nachzuweisen, dass wichtige Gründe vorliegen (Standortgebundenheit, öffentliches Interesse, welches das Interesse des Grundwasserschutzes überwiegt), damit eine Ausnahme vom Bauverbot zuge-

lassen werden kann. In der nach wie vor gültigen Wegleitung "Grundwasserschutz" des damaligen Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL; heute Bundesamt für Umwelt, BAFU) aus dem Jahre 2004 wird präzisiert, dass die Anliegen des Grundwasserschutzes dabei stark zu gewichten sind, so dass grundsätzlich nur Anlagen, welche aufgrund geologischer oder topografischer Standorteigenschaften oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zwingend in der Zone S2 liegen müssen, die Anforderungen an eine Ausnahmegewilligung erfüllen. Wirtschaftliche Gründe oder Nutzungsinteressen rechtfertigen aus der Sicht des Grundwasserschutzes dagegen keine Ausnahme.

Im Hinblick auf die Sicherstellung der Gewährleistung einer einwandfreien Trinkwassernutzung kann der Aussage im UVB gefolgt werden, wonach mittels geeigneter Massnahmen, welche in den gleichzeitig mit der BAB-Bewilligung zu erteilenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung für die Erstellung und die Änderung von Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten, die Deckschichten oder Grundwasserstauer in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen verletzen, definiert werden, eine Gefährdung des Grundwassers in den Grundwasserschutzzone S2 und S3 vermieden werden kann. Allerdings muss diesbezüglich vorbehalten werden, dass im Rahmen dieser vom ANU zu erteilenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen weitergehende Auflagen formuliert werden.

Im UVB wurde die Frage, ob wichtige Gründe für die Realisierung des Pistenabschnitts "N" innerhalb der Gewässerschutzzone S2 vorliegen, mit dem Hinweis auf die laufenden Markierversuche (noch) nicht behandelt. Diese Markierversuche sollen den Nachweis erbringen, ob durch den Betrieb der Anlagen auf dem erwähnten Pistenabschnitt eine qualitative und quantitative Beeinflussung der bestehenden Quellen Nrn. 27 und 28 sowie Nrn. 31–34) in der Südflanke des Taltalpbachs ausgeschlossen werden kann.

Das in der Zwischenzeit eingereichte BAB-Gesuch vom 12. November 2018 (Nr. 2018-1175) beinhaltet unter anderem auch einen hydrogeologischen Bericht der AlpinGeologie AG, Davos Dorf, vom 12. November 2018. Darin sind einerseits die wichtigen Gründe für die vorgesehene Realisierung und den Betrieb des Pistenabschnitts "N" samt der dazugehörigen Erstellung und des Betriebs von

Beschneiungsanlagen auf diesem Pistenabschnitt dargelegt. Namentlich ist eine Umgehung der Quellen aus topographischen Gründen nicht möglich. Andererseits wurde im hydrogeologischen Bericht aufgezeigt, dass eine Gefährdung der Quellen infolge der Erstellung und des Betriebs der vorerwähnten Wintersportanlagen ausgeschlossen ist. Markierversuche zeigen nämlich auf, dass aufgrund der Fliesszeiten genügend Zeit für Interventionsmassnahmen besteht und dass allfällige Massnahmen zur Erhaltung der Fliesswege durch die hydrogeologische Baubegleitung sichergestellt werden können. Basierend auf die vorstehenden Ausführungen teilt die Regierung die im hydrogeologischen Bericht enthaltene Einschätzung, wonach die Erteilung einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 32 GschV unter Auflagen möglich ist. Im Rahmen der vorzeitig erteilten BAB-Bewilligung vom 9. Juli 2021 betreffen Leitungsverlegung zwischen der Talstation des 4er-Sesselliftes "Meierhof-täli" und dem Totalpsee hat das ANU eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung mit Datum vom 1. Juli 2021 in Verbindung mit verschiedenen Auflagen denn auch bereits erteilt.

1.5.5 Walderhaltung

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Im UVB sind die im Untersuchungsperimeter vorkommenden Waldtypen aufgeführt. Für die bestehenden Anlagen wird davon ausgegangen, dass eine negative Auswirkung auf den Wald ausgeschlossen werden kann.

Die Pistenverschiebung aus dem Gewässerraum sowie die Erstellung der Beschneiungsanlage im Bereich "N" (Totalpbach) bedingt gemäss Rodungsgesuch eine definitive Rodung im Umfang von 3773 m². Im UVB wird davon ausgegangen, dass die permanente Rodungsfläche 2935 m² und die temporäre Rodungsfläche 870 m² (total 3805 m²) beträgt, wobei es sich dabei teilweise um einen nach Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ersatzpflichtigen Bergföhrenwald handelt. Zudem soll im Rahmen des BAB-Verfahrens mit dem AWN abgeklärt werden, ob auch für die Schneeerzeugerstandorte in der Böschung, welche ebenfalls im Waldareal liegt, eine Rodungsbewilligung einzuholen ist. Für die geplante Pump- und Transformatorenstation

beim Wolfgang (Gebiet "Bleikten") ist laut den Angaben im UVB eine zusätzliche Rodung von rund 300 m² subalpinem Fichtenwald notwendig. Das diesbezügliche Rodungsgesuch soll im Rahmen des BAB-Verfahrens eingegeben werden.

Beurteilung:

Betreffend die vorgesehene Pistenverschiebung im Gebiet "Totalpbach" stellt die Regierung fest, dass die diesbezügliche Rodungsfläche korrigiert werden konnte und dass folglich dafür kein Ersatz gemäss Natur- und Heimatschutzgesetzgebung mehr anfallen wird. Die besagte Ersatzpflicht entfällt, weil durch die Verschiebung des Gewässerraums nach Norden für die Piste respektive für die Pistenbeschneigung kein Bergföhrenwald mehr beansprucht werden muss. Die nunmehr von der Rodung betroffenen Waldgesellschaften "57C" und "58V" erweisen sich im Sinne des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) in Verbindung mit der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV; SR 451.1) nämlich als nicht ersatzpflichtig.

In Bezug auf den im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beantragten Rodungseratz auf Parzelle Nr. 2025 ist festzuhalten, dass die Aufforstung innerhalb des rechtsgültigen Perimeters der TWW "In den Stöcken" (Objekt Nr. 11 137) von nationaler Bedeutung zu liegen kommt. Eine Ersatzaufforstung innerhalb dieses TWW-Objekts ist indes nicht zulässig. Die Regierung hat dem BAFU im Rahmen der Datenbereinigungen von TWW-Objekten eine Perimeteranpassung des besagten TWW-Objekts beantragt, welche die Ersatzaufforstung zum grössten Teil zulassen würde. In der Zwischenzeit hat der Bundesrat das angepasste Inventar der TWW-Objekte von nationaler Bedeutung für den Kanton Graubünden genehmigt und auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Demnach wurde die Abgrenzung des TWW-Objekts Nr. 11 137 unter Berücksichtigung der vom Kanton Graubünden beantragten Perimeteranpassung vorgenommen, so dass die auf der Parzelle Nr. 2025 geplante Ersatzaufforstung im Grundsatz möglich ist. Festzuhalten bleibt, dass sich die Ersatzaufforstungsflächen in jedem Fall auf Flächen zu beschränken haben, welche ausserhalb des Perimeters des TWW-Objekts Nr. 11 137 liegen.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die beiden Rodungsgesuche im Hinblick auf die Erteilung der Rodungsbewilligungen weiterbearbeitet wurden

respektive weiterbearbeitet werden können. Die Rodungsbewilligung zum Zwecke der Pistenverlegung im Gebiet "Totalpbach – Wolfgang" wird mittels des vorliegenden Genehmigungsentscheids von der Regierung erteilt. Die Rodungsbewilligung des DIEM für die Pump- und Transformatorenstation im Gebiet "Wolfgang – Bleikten" kann in Aussicht gestellt werden. Sie wird zusammen mit der BAB-Bewilligung (Verfahren Nr. 2018-1175) eröffnet.

1.5.6 Schutz wildlebender Tiere sowie Jagd

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Im Untersuchungsperimeter befinden sich gemäss UVB die Wildschutzgebiete "Wolfgang Arelen" und "Davosersee". Das Wildschutzgebiet "Wolfgang Arelen" wird am Rande durch die Talabfahrt aus dem Skigebiet "Parsenn" nach Davos Wolfgang tangiert. Die heutige Wasserentnahme sowie Pump- und Transformatorenstation beim Davoser See liegt zudem innerhalb des Wildschutzgebiets Nr. 518 "Davoser See".

Trotz des intensiven Wintersportbetriebs halten sich im Parsenngebiet Raufusshühner und im Gebiet "Seetälli" eine Steinbockkolonie auf. Murmeltiere sind im Gebiet "Parsennhütte – Gruobenalp" und dem "Dorftälli" sehr häufig. Neue Konfliktpunkte sind weder in Bezug auf die bestehenden noch in Bezug auf die neuen Anlagen zu erwarten. Möglichst frühzeitig, spätestens aber vor Baubeginn, ist die zuständige Wildhut beizuziehen, damit sie notwendige Umsiedlungen von Murmeltieren im Projektperimeter rechtzeitig vornehmen kann.

Beurteilung

Zu den Belangen des Schutzes wildlebender Tiere sowie der Jagd ergeben sich zu den Ausführungen im UVB keine Bemerkungen.

1.5.7 Bodenschutz

a) Baulicher Bodenschutz sowie Geotope

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Gemäss UVB steht besonders in den höheren Lagen des vorliegend zur Debatte stehenden Projektperimeters häufig Fels an. Vielerorts ist der Felsuntergrund allerdings von Lockergesteinen überdeckt. Im Flussbereich der Felsflanken sind Gehängeschuttablagerungen entstanden. Die vorherrschenden Böden sind sehr flachgründig

bis flachgründig (10–30 cm). In tieferen Lagen sind die Böden ziemlich flachgründig (30–50 cm) und im Gebiet "Parsennmäder" sind sie mässig tiefgründig (> 50 cm). Laut der aus dem nationalen Forschungsprogramm "Man and Biosphere" gewonnenen Bodenkarte herrschen die Bodentypen "Flachgründiger Regosol", "Ziemlich flachgründiger Braunpodsol", "Ziemlich flachgründiger Eisenpodsol" und "Sehr flachgründige Silikat- respektive Karbonat-Gesteinsböden mit hohem Skelettanteil (> 50 %)" vor.

Gemäss den Ausführungen im UVB konnte betreffend die bereits bestehenden Anlagen anlässlich von im Sommer 2017/2018 stattgefundenen Begehungen festgestellt werden, dass die rekultivierten Flächen im Bereich der realisierten Anlagen nicht mehr sichtbar sind. Wenn immer möglich wurde das Direktumlagerungsverfahren angewendet. Für notwendige Ansaaten wurde eine eigens für das Gebiet entwickelte Kurzgrasmischung verwendet. Die Rekultivierung dieser gut eingewachsenen Standorte ist abgeschlossen.

Betreffend die vorgesehenen neuen Anlagen enthält der UVB die folgenden Ausführungen:

- Beim Pistenabschnitt "N" (vgl. Gesamtkonzept 1:5000) im Bereich des "Totalpbachs" ist eine Verschiebung der Piste aus dem Gewässerraum vorgesehen, weshalb eine Terrainanpassung von rund 12 350 m² zwischen der Kote 1760 m ü. M. und der Kote 1780 m ü. M. nötig ist. Das detaillierte Projekt wird im Hinblick auf die Durchführung des BAB Verfahrens ausgearbeitet.
- Für die Abschnitte "P" (Verbindung "Ellbogen"), "O" (Verbindung "Gruobenalp") im Bereich der Bergstation der Sesselbahn "Gruobenalp" sind gemäss UVB Pistenoptimierungen mit Terrainanpassungen im Umfang von rund 7900 m³ notwendig, wobei die Materialbilanz vor Ort ausgeglichen wird.
- Die Pistenoptimierung im Abschnitt "O" tangiert das Geotopobjekt GEO-222 "Blockgletscher Parsenn" von regionaler Bedeutung. Die vom Eingriff betroffene Fläche beträgt rund 800 m². Die Entnahme sowie Zerkleinerung von Blöcken wird nicht über die gesamte Strecke notwendig sein, da die Projektausführung zum grössten Teil Bereiche von bestehenden Werkleitungen (Kanalisation sowie Swisscom) betreffen wird, wo bereits vorgängig Materialbewegungen stattgefunden haben. Weitere Beeinträchtigungen des Bodens finden durch den Bau der

Werkleitungen, der Schneeerzeugerschächte sowie der vier Pump- und Transformatorstationen statt.

- Die Baupisten und Installationsplätze sind in der momentanen Projektierungsphase noch nicht bestimmt und werden im Rahmen der jeweiligen BAB-Verfahren ausgewiesen.

Zur nachhaltigen Vermeidung einer Bodenverdichtung respektive -erosion und für den sorgfältigen Umgang mit ausgehobenem Boden sind im UVB vorgesehene Massnahmen für Bau und Betrieb aufgeführt. In der Betriebsphase ist darauf zu achten, dass bei den Wartungsarbeiten an den touristischen Infrastrukturen sowie im Zuge der Pistenpräparation bei wenig Schnee keine Schäden am Boden und damit einhergehende Erosionen verursacht werden.

Beurteilung:

Die Regierung kann sich den Aussagen im UVB zur Thematik "Boden" weitgehend anschliessen. Die im UVB vorgeschlagenen Massnahmen betreffend den Bodenschutz werden als zweckmässig beurteilt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Gebiet "Ellbogen" und "Gruobenalp" bereits Pistenkorrekturen im Umfang von knapp 20 000 m² bewilligt worden sind, wobei dafür eine UVP vorgenommen wurde (vgl. BAB-Verfügung vom 13. Februar 2019).

In den übrigen Abschnitten stehen im Rahmen des vorliegend zu beurteilenden Projekts insbesondere die Beschneigung und Beschneigungsinfrastruktur im Vordergrund. Im Rahmen des BAB-Verfahrens wird zu gewährleisten sein, dass die Massnahmen zum Schutz der Böden dem Stand der Technik entsprechen. Insbesondere dort, wo das Direktumlagerungsverfahren für Boden und Vegetation nicht möglich ist, ist im Sinne von Art. 33 USG in Verbindung mit Art. 6 und Art. 7 der Bundesverordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) mit besonderen Massnahmen zu gewährleisten,

- dass der Bodenaushub auf einem Flies zwischengelagert wird, sofern aufgrund der Oberflächeneigenschaften der Zwischenlagerflächen Bodenverluste zu befürchten sind,
- dass die Rasensoden unter allfälliger Zuhilfenahme von Beschattungs- oder Wässerungsvorkehrungen nicht austrocknen und

- dass durch Bodenpressung keine unerwünschten übermässigen Verdichtungen der Böden verursacht werden, soweit auf dem Wiesland Fahrzeuge eingesetzt werden müssen.

Für die Abschätzung der auftretenden Bodenpressung wird auf den aus dem Jahre 2001 stammenden Leitfaden "Bodenschutz beim Bauen" des BUWAL (heute BAFU) verwiesen. Gegebenenfalls sind Raupenfahrzeuge einzusetzen oder eine genügend mächtige Baupiste zu schütten.

b) Prüfperimeter "Chemische Bodenbelastung"

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Im UVB ist ausgeführt, dass die bergseitige Böschung der Pistenanpassung beim Abschnitt "O" (vgl. Gesamtkonzept 1:5000) in den Bereich der Stütze Nr. 3 der Sesselbahn "Gruobenalp" zu liegen kommt. Laut Merkblatt "Prüfperimeter für chemische Bodenbelastung" des ANU befindet sich der Schacht in der Belastungsgruppe "Metallmast Sesselbahn". Aufgrund der Aushubmenge von weniger als 50 m³ sowie einer Eingriffsfläche von weniger als 200 m² kann der Spezialfall gemäss Tabelle 2 des vorerwähnten Merkblatts angewendet werden. Demnach sind die Vorgaben des genannten Merkblatts einzuhalten und die Arbeiten sind von der UBB zu begleiten.

Beurteilung:

Die Ausführungen im UVB sind korrekt. Zu ergänzen ist lediglich, dass es in der Entsorgungserklärung, welche dem im Rahmen des BAB-Verfahrens einzureichenden Baugesuch beigelegt werden müsste, zu vermerken wäre, sofern im Bereich der Stütze 3 der Sesselbahn "Gruobenalp" Bodenaushub entsorgt würde.

1.5.8 Eingriffe in schützenswerte Vegetation / NHG-Ersatzpflicht

Projektauswirkungen gemäss UVB:

- Lebensraumkartierung

Es erfolgte eine Lebensraumkartierung nach Delarze. Für die Details dazu wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im UVB verwiesen.

- Bereits bestehende Bauten und Anlagen inklusive Ersatzpflicht

Gemäss UVB wurden die im Abschnitt "E" (Totalpsee – Parsennhütte; vgl. Gesamtkonzept 1:5000) und Abschnitt "H" (Piste "41" / Gotschnagrat – Parsennhütte "blau") bereits realisierten Schneeerzeugerschächte, für welche aber keine BAB-Bewilligung vorliegt, im Bereich von Bergfettweiden und Pistenplanien gebaut. Folglich sind diese Eingriffe gemäss Natur- und Heimatschutzschutzgesetzgebung nicht ersatzpflichtig.

Demgegenüber wird ausgeführt, dass die nicht bewilligten Anlagen in den Abschnitten "L" (Piste "Standard" – Höhenweg "rot") und "R" (Totalpsee – Parsennhütte "blau") wenig empfindliche Lebensräume beeinträchtigen. Nachträglich sind für diese bereits realisierten Bauten und Anlagen in Anwendung der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung noch 42 Ersatzpunkte zu kompensieren. Für die Beschneidung dieser Abschnitte fallen zusätzlich 13 900 Ersatzpunkte an. Die insgesamt angefallenen 13 942 Ersatzpunkte können vom positiven Punktesaldo der Davos Klosters Bergbahnen AG (83 086 Punkte; Stand 4. April 2018) abgezogen werden.

- *Geplante Bauten und Anlagen inklusive Ersatzpflicht*

Die geplanten Beschneidungsanlagen für die Pistenabschnitte "M" (Meierhofertäli "blau"), "N" (Meierhof – Wolfgang), "O" (Verbindung "Gruobenalp"), "P" (Umfahrung "Ellbogen") sowie die vorgesehenen Trinkwasserversorgungsleitungen "Meierhof – Meierhoferwald – Bleikten" samt gleichzeitiger Verlegung von Leerrohren für den Betrieb der Beschneidungsanlage (vorzeitig bewilligt mit BAB-Verfügung vom 18. Juni 2019 und in der Zwischenzeit realisiert) inklusive der Erweiterung der Pump- und Trafostation "Saleza" beim Davosersee (vorzeitig bewilligt mit BAB-Verfügung vom 14. Mai 2020 und in der Zwischenzeit realisiert) erfordern gemäss UVB Eingriffe in Pistenplanien und geschützte Lebensräume. Der UVB führt weiter aus, dass davon keine Objekte gemäss kantonalem Natur- und Heimatschutzinventar betroffen sind. Im UVB sind diverse Massnahmen zur Vermeidung bleibender Schäden an der Vegetation aufgeführt, beispielsweise die Vermeidung von unnötigem Befahren, die Beschränkung von Eingriffen auf ein Minimum, die Auszäunung von Feuchtgebieten sowie die Benützung bestehender Wege und Trassees. Schliesslich ist im UVB festgehalten, dass die Schutz- und Wiederherstellungs-

massnahmen vor Baubeginn mit der UBB vor Ort konkret festgelegt werden. Gegebenenfalls ist ein qualitativ und quantitativ gleichwertiger Ersatz an einem anderen Ort zu suchen.

Die Ersatzpflicht (Maluspunkte) der geplanten Bauten und Anlagen für das vorliegend zur Debatte stehende Beschneigungs- und das Wasserversorgungsprojekt wurde im UVB auf maximal 5179 Punkte veranschlagt. Die Eingriffe, welche in Bezug auf die Neuanlage der Pistenabschnitte "O" und "P" durch Pistenkorrekturen hervorgerufen werden, kommen laut UVB in bisher nicht tangierte Lebensräume zu liegen. Voraussichtlich sind dafür 15 480 Punkte zu kompensieren. Die definitive Ersatzpflicht für die vorerwähnten baulichen Eingriffe wird frühestens drei Vegetationsperioden nach Abschluss der Bauarbeiten in Absprache mit dem ANU festzulegen sein. Dies bedeutet, dass es sich bei den vorstehend aufgeführten Punktezahlen um provisorische Angaben handelt. Für die Pistenbeschneigung der Abschnitte "M", "N", "O" und "P") fallen zusätzlich 9200 Ersatzpunkte an. Durch die Pistenoptimierung Gruobenalp (Abschnitte "O" und "P") können zwei beschneite Flächen aufgehoben werden, wofür 6480 Punkte im Sinne von Bonuspunkten gutgeschrieben werden können. Die insgesamt anfallenden 29 859 Malusersatzpunkte abzüglich der 6480 gewonnenen Bonuspunkte können gemäss UVB vom positiven Punktesaldo der Bergbahnen (83 086 Punkte; Stand 4. April 2018) abgezogen werden.

Beurteilung:

Die Regierung kann sich den Aussagen im UVB sowie den vorgeschlagenen Massnahmen weitgehend anschliessen. Die bereits realisierten, nicht bewilligten Beschneigungsanlagen, welche bereits eine UVP durchlaufen haben (Abschnitt "E" und "H" gemäss Gesamtkonzept 1:5000) geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Sie haben keine relevanten Auswirkungen auf die Lebensräume.

Im UVB ist die NHG-Ersatzpflicht sowohl für die bereits gebauten aber noch nicht bewilligten Anlagen, welche bisher noch keine UVP durchlaufen haben (Abschnitte "L" und "R"), als auch für die neu geplanten Anlagen (Abschnitte "M", "N", "O" und "P") aufgeführt. Sowohl die Flächenangaben als auch die provisorischen Bewertungen der Beeinträchtigungen der Lebensräume werden als realistisch beurteilt. Die NHG-

Ersatzpflicht beträgt somit insgesamt rund 43 800 Punkte ($13\,900 + 42 + 5179 + 15480 + 9200$) und soll vom Punktesaldo der Bergbahnen Davos abgezogen werden. Die Regierung kann diesem Vorgehen folgen und begrüsst es.

Weiter wird im UVB davon ausgegangen, dass für die Aufhebung der Beschneigung von zwei Pistenabschnitten im Gebiet "Gruobenalp" 6480 Punkte abgezogen werden können. Diesbezüglich muss festgehalten werden, dass die Aufhebung einer ersatzpflichtigen Nutzung nur dann als Ersatzleistung angerechnet werden kann, wenn auch die zugehörige Anlage, welche die Nutzung möglich macht, aufgehoben respektive zurückgebaut wird. Im vorliegenden ZP/GEP sind zwar die aufzuhebende Beschneigungsflächen festgelegt. Die Gemeinde hat es aber verpasst, auch die aufzuhebenden Zapfstellen und/oder Leitungsabschnitte im genannten Nutzungsplan festzulegen. Im Anschluss an die Durchführung eines Anhörungsverfahrens genehmigt die Regierung fünf Zapfstellen "Beschneigung" im Bereich der aufzuhebenden Beschneigungsflächen nicht und legt stattdessen dafür fünf aufzuhebende Zapfstellen "Beschneigung" fest. Sobald die besagten fünf Zapfstellen effektiv zurückgebaut sind und das betroffene Terrain renaturiert ist, kann dies als Ersatzmassnahme im Sinne von Bonuspunkten anerkannt werden.

1.5.9 Landschaft

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Gemäss UVB ist das vorherrschende Landschaftsbild im Projektperimeter bereits erheblich durch die bestehenden touristischen Anlagen geprägt. Es wird besonders auf die landschaftlich störende Wirkung von Propellermaschinen auf fixen Türmen hingewiesen. Hochbauten sollen durch eine optimale architektonische Eingliederung und Materialisierung auf die umgebende Landschaft Rücksicht nehmen. Bei guter Einsehbarkeit der Pump- und Transformatorenstationen ist eine Angliederung an bestehende Hochbauten zu prüfen. Falls dies nicht möglich ist, sind solche Bauten und Anlagen, wenn möglich unterirdisch zu erstellen.

Beurteilung:

Die Regierung teilt die im UVB festgehaltene Auffassung, wonach Propellermaschinen auf fixen Türmen eine landschaftlich schlechte Lösung darstellen. Aus der Sicht des Landschaftsschutzes wäre es viel besser, wenn im Erholungsgebiet "Parsenn"

landschaftsschonendere Alternativen wie Schneilanzen oder mobile Propellermaschinen gewählt würden. In Anwendung von Art. 3 NHG soll mit Ausnahme des Nahbereichs von Bahnanlagen auf Propellermaschinen auf fixen Türmen grundsätzlich verzichtet werden. Zumindest sollte der ökonomische Nutzen der fixen Türme durch eine Fachperson mittels einer Kosten-Nutzen-Analyse einer landschaftsökologischen Bewertung gegenübergestellt werden.

Betreffend die Pump- und Transformatorenstationen wird es begrüsst, dass diese Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 3 NHG möglichst unterirdisch erstellt oder sonst an bestehende Hochbauten angegliedert werden.

1.5.10 Lärmschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Gemäss UVB wurden die Auswirkungen auf die Umwelt in Bezug auf die Aspekte des Lärmschutzes untersucht und ausgewiesen. Die Beschneigungsstandorte befinden sich mehrheitlich ausserhalb der Gebiete mit lärmempfindlicher Nutzung. Nur in der Region "Wolfgang" werden Gebiete mit lärmempfindlicher Nutzung tangiert. Im Lärmnachweis wird aufgezeigt, dass durch den Betrieb der Beschneigungsanlage im vorgesehenen Umfang die Belastungsgrenzwerte nach Anhang 6 der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) eingehalten werden und die lärmrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

Beurteilung:

Aus lärmrechtlicher Sicht ergeben sich zu den Ausführungen des UVB keine Bemerkungen.

1.5.11 Langsamverkehr

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Laut UVB besteht im Untersuchungsperimeter ein dichtes Wander- und Bikewegnetz. Die im UVB vorgeschlagen Massnahmen sind zur Sicherheit des Langsamverkehrs einzuhalten.

Beurteilung:

In Bezug auf die Belange des Langsamverkehrs wird darauf hingewiesen, dass die hier zur Diskussion stehenden Erweiterungen der Beschneiungsanlagen sowie der Trinkwasserversorgung im kantonalen Inventar der Langsamverkehrswege verzeichnete Anlagen betrifft. Diesbezüglich ergibt sich der Hinweis, dass die betroffenen Langsamverkehrsverbindungen während der Bauphase jederzeit gefahrlos passiert werden können. Gegebenenfalls ist an geeigneter Stelle eine Umleitung zu signalisieren. Im Rahmen der BAB-Bewilligung werden nötigenfalls Auflagen zu formulieren sein.

1.5.12 Stromproduktion (Energiewirtschaftliche Überlegungen)

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Gemäss UVB kann das Energiegewinnungspotential der Beschneiungsanlage durch die Erweiterung im Gebiet "Wolfgang" genutzt werden. Detaillierte Angaben über die Stromproduktion können erst während der Projektierungsphase gemacht werden.

Beurteilung:

Sofern die Restwassermengen eingehalten werden können, wird die Nutzung des Energiepotentials einer Anlage ausdrücklich begrüsst.

1.5.13 Übrige Umweltbereiche

Bezüglich weiterer Bereiche der Umweltschutzgesetzgebung ist festzuhalten, dass diese Belange vom vorliegend zu beurteilenden Vorhaben nicht oder zumindest nicht in relevantem Masse berührt werden respektive dass keine Konflikte zwischen Projektbelangen und Interessen aus diesen Bereichen bestehen. Entsprechend ergeben sich dazu keine Bemerkungen.

1.6 Zusammenfassung

1.6.1 In formeller Hinsicht

In formeller Hinsicht gelangt die Regierung zum Schluss, dass die im Auftrag der Davos Klosters Bergbahnen AG, Davos Platz, von der CONCEPTA AG, Davos Dorf, erarbeiteten Umwelt-Verträglichkeitsberichtsunterlagen betreffend Pistenverlegungen und -anpassungen sowie betreffend Beschneivorhaben im Gebiet "Parsenn" eine vollständige und genügende Beurteilungsgrundlage darstellen. Eine Beurteilung

der Rechtskonformität der geplanten Vorhaben ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie gestützt auf die im ANU und den weiteren beigezogenen Amtsstellen vorhandenen Informationen somit möglich.

Die in Zusammenhang mit der Pistenanpassung im Gebiet "Totalpbach – Parsenn" nötige Rodungsbewilligung wird im Rahmen des vorliegenden Gesamtentscheides von der Regierung erteilt. Die Rodungsbewilligung des DIEM für die Erstellung der Pumpstation "Bleikten – Wolfgang" samt Anschlussleitungen / Installationsplatz sowie für den Hauptsammler "Parsenn" wird zusammen mit der BAB-Bewilligung erteilt. Im Rahmen der erwähnten BAB-Bewilligung wird seitens des ARE auch die erforderliche fischereirechtliche Bewilligung erteilt.

Es bleibt noch darauf hinzuweisen, dass für die bereits realisierten und noch nicht bewilligten Anlagenteile, welche nicht Bestandteil des bereits eingereichten Baugesuchs Nr. 2018-1175 bilden (beispielsweise in den Abschnitten "L" und "H" gemäss Gesamtkonzept 1:5000) bei der Gemeinde Davos ein nachträgliches BAB-Gesuch einzureichen ist.

1.6.2 In materieller Hinsicht

In materieller Hinsicht kommt die Regierung zusammenfassend gestützt auf den UVB sowie die Stellungnahmen der beigezogenen kantonalen Amtsstellen zu folgenden Schlüssen:

- a) Die projektintegrierten Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastung gemäss UVB (Massnahmenübersicht) und weiteren Projektunterlagen sind, sofern nichts anderes verfügt wird, im Rahmen der nachfolgenden BAB-Verfahren zu konkretisieren und umzusetzen.
- b) Für die Detailprojektierung, die Bauausführung und die möglichst weitgehende Wiederherstellung des beanspruchten Terrains ist eine fachlich kompetente Umweltbaubegleitung (UBB) beizuziehen.
- c) Für die UBB ist im Hinblick auf die Durchführung der BAB-Verfahren ein Pflichtenheft zu erstellen.
- d) Aus Sicht der Oberflächengewässer wird festgehalten,
 - dass für die Wasserbezüge aus den Überläufen der Trinkwassernutzungen "Seetälli" keine gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen nach Art. 29 lit. a.

GSchG existieren, weil davon auszugehen ist, dass keine wesentliche Beeinflussung der Wasserführung eines Fließgewässers besteht, wobei diesbezüglich gegebenenfalls eine Bewilligung zu beantragen wäre, wenn sich die Verhältnisse wider Erwarten verändern würden, und

- dass im Rahmen des BAB-Verfahrens zu gewährleisten sein wird, dass die Bachquerungen keine Bachverbauungen zur Folge haben und deshalb in Abhängigkeit von Gefälle und Sohlenbreite angemessene Leitungsüberdeckungen vorzusehen sind.

e) Aus Sicht des Bodenschutzes wird festgehalten,

- dass im Rahmen des BAB-Verfahrens zu gewährleisten ist, dass die Massnahmen zum Schutz der Böden dem Stand der Technik entsprechen,
- dass besondere Massnahmen zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit zu treffen sind, wo das Direktumlagerungsverfahren für Boden und Vegetation nicht möglich ist und
- dass eine allfällige Entsorgung von Bodenaushub im Bereich der Stütze Nr. 3 der Sesselbahn "Gruobenalp" in die Entsorgungserklärung, welche dem Baugesuch im Rahmen des BAB-Verfahrens beizulegen ist, einzutragen ist.

f) Aus Sicht der Vegetation und des zu leistenden NHG-Ersatzes wird festgehalten, dass die Aufhebung der Beschneidung von Pistenabschnitten im Gebiet "Gruobenalp" nur dann als Ersatzleistung anerkannt werden kann, wenn zusätzlich zur Beschneidungsfläche zumindest die diesbezüglichen Zapfstellen zurückgebaut und renaturiert werden.

g) Aus Sicht des Landschaftsschutzes wird festgehalten,

- dass mit Ausnahme des Nahbereichs von Bahnanlagen grundsätzlich auf Propellermaschinen auf fixen Türmen zu verzichten ist und
- dass durch eine Fachperson mittels einer Kosten-Nutzen-Analyse der ökonomische Nutzen der fixen Türme einer landschaftsökologischen Bewertung gegenüberzustellen wäre, falls dies als nicht zumutbar erachtet wird.

h) Aus Sicht des Langsamverkehrs wird festgehalten,

- dass die betroffenen Langsamverkehrsverbindungen während der Bauphase jederzeit gefahrlos passiert werden können,
- dass an geeigneten Stellen eine Umleitung grossräumig zu signalisieren wäre, falls dies nicht möglich sein sollte,

- dass der Verein "Wanderwege Graubünden" für die Beratung zur Signalisation von Umleitungen zur Verfügung steht und
 - dass Änderungen an der Signalisation in Absprache mit der Verein "Wanderwege Graubünden" zu erfolgen haben.
- i) Aus Sicht der Energiegewinnung wird festgehalten, dass im Falle einer Nutzung des Energiegewinnungspotential der Beschneiungsanlage im Anschluss an die Erweiterung "Wolfgang" die Restwassermengen eingehalten werden müssen.

1.7 Feststellung der Umweltverträglichkeit der im Skigebiet "Parsenn" geplanten Pistenverlegungen und -anpassungen sowie Beschneiungsanlagen

In der Gesamtbeurteilung gelangt die Regierung zum Ergebnis, dass die im Skigebiet "Parsenn" in der Gemeinde Davos geplanten Pistenverlegungen und -anpassungen sowie Beschneiungsanlagen im Sinne der Vorschriften zum Schutze der Umwelt verträglich erstellt und betrieben werden können, sofern die in den vorstehenden Erwägungen dargelegten Massnahmen getroffen werden.

1.8 Genehmigungsentscheid

Nachdem vorstehend festgestellt worden ist, dass die im Skigebiet "Parsenn" geplanten Pistenverlegungen und -anpassungen sowie Beschneiungsanlagen umweltverträglich erstellt und betrieben werden können, und die Anlagen in Übereinstimmung mit der Wegleitung Beschneiungsanlagen 2007 geplant worden sind sowie die raumplanerischen Grundvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen erfüllt sind, kann der von der Gemeinde Davos am 6. Dezember 2018 beschlossene Zonenplan und Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Beschneiungsanlagen Parsenn verbunden mit verschiedenen Vorbehalten, Auflagen, Feststellungen, Anweisungen und Hinweisen genehmigt werden.

1.9 Abschliessend erforderliche Bewilligungsverfahren

1.9.1 Baubewilligung der Standortgemeinde (Art. 86 Abs. 1 KRG)

Jede ortsfeste Beschneiungsanlage sowie auch jede mobile Beschneigung bedarf einer Baubewilligung. Die Baueingabeprojekte haben sämtliche neu geplanten, aber auch sämtliche ohne Baubewilligung in den letzten Jahren realisierten Anlageteile (Leitungen, Wasserfassungen, Hydranten, Pumpstationen und Entleerungsschächte)

zu enthalten, und die im UVB sowie im vorliegenden Genehmigungsbeschluss enthaltenen Auflagen für die Projektierung sind dabei mit zu berücksichtigen. Soweit gewisse Auflagen – namentlich solche für die Bau- und Betriebsphase – im Baueingabeprojekt nicht berücksichtigt werden können, sind sie durch die Gemeinde mittels Auflagen in der Baubewilligung selbst anzuordnen.

Im Übrigen sind auch für die im Gebiet "Bleikten" im Totalpbach vorgesehenen Terrainveränderungen für eine geplante Pistenverschiebung sowie für die in den Pistenabschnitten "O" und "P" (vgl. Gesamtkonzept 1:5000) geplanten Terrainkorrekturen zum Zweck der Anlage von neuen Pisten Baubewilligungen und BAB-Bewilligungen erforderlich.

1.9.2 Kantonale Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB-Bewilligung; Art. 87 Abs. 1 und 2 KRG)

Vor Erteilung der Baubewilligung durch die Standortgemeinde sind die Baugesuchunterlagen mitsamt den erforderlichen Baueingabeplänen, Berichten und weiteren Unterlagen sowie mitsamt den Gesuchen für koordinationsbedürftige Zusatzbewilligungen dem ARE für die Erteilung der BAB-Bewilligung zu unterbreiten, wobei anzumerken ist, dass es sich dabei nicht um eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG sondern um eine Bewilligung zu einem nutzungsplankonformen Bauvorhaben gemäss Art. 22 RPG handeln wird. Im vorliegenden Fall liegt dem ARE im Wesentlichen ein Baugesuch der Gemeinde Davos sowie der Davos Klosters Bergbahnen AG für die Realisierung des vorliegend zur Debatte stehenden Wasserversorgungs- und Beschneiungsprojekts bereits vor. Die BAB-Bewilligung kann vom ARE verbunden mit den erforderlichen Auflagen und Bedingungen im Anschluss an die vorliegende Genehmigung des Zonenplans und Generellen Erschliessungsplans 1:5000 Beschneiungsanlagen Parsenn vom 6. Dezember 2018 der Gemeinde Davos erteilt werden.

1.9.3 Rodungsbewilligung nach Art. 5 Abs. 2 WaG

Für die Realisierung des im Gebiet "Wolfgang – Bleikten" geplanten neuen Pumpwerks sowie des im Gebiet "Parsenn" vorgesehenen neuen Wasserspeichers sind permanente sowie temporäre Waldrodungen erforderlich, was nach Art. 5 Abs. 2

WaG die Erteilung einer Rodungsbewilligung erforderlich macht. Für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. b. WaG in Verbindung mit Art. 4 KWaG das DIEM zuständig, wobei abweichende Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen in anderen kantonalen Rechtserlassen vorbehalten bleiben. Die Rodungsbewilligung kann in Aussicht gestellt werden. Sie wird im Rahmen des BAB-Verfahrens zusammen mit der BAB-Bewilligung erteilt.

1.9.4 Bewilligung für Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen des Grundwassers (Art. 19 Abs. 2 GSchG)

Teile des auf Grundlage des vorliegenden Zonenplans und Generellen Erschliessungsplans 1:5000 Beschneiungsanlagen Parsenn geplanten Wasserversorgungs- und Beschneiungsprojekts kommen innerhalb von besonders gefährdeten Schutzbereichen des Grundwassers, so namentlich in einen Untersuchungsperimeter "Gewässerschutzbereiche Au", in Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 sowie in eine summarische Grundwasserschutzzone gemäss kantonaler Gewässerschutzkarte, zu liegen. In solchen besonders gefährdeten Schutzbereichen des Grundwassers erfordert die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten aufgrund von Art. 19 Abs. 2 GSchG und in Verbindung mit Art. 32 GSchV eine entsprechende Bewilligung des ANU. In dieser Bewilligung werden die erforderlichen Gewässerschutzmassnahmen detailliert festgelegt. Die genannte gewässerschutzrechtliche Bewilligung wurde den Davos Klosters Bergbahnen AG am 1. Juli 2021 im Rahmen der vorzeitig erteilten BAB-Bewilligung vom 9. Juli 2021 (Leitungsverlegung zwischen der Talstation der 4er-Sesselbahn "Meierhoftäli" und dem Totalpsee) bereits übermittelt.

1.9.5 Bewilligung für technische Eingriffe in Gewässer (Art. 8 BGF)

Das vorliegende Projekt sieht verschiedene Massnahmen in Bereich von Gewässern, insbesondere von Fliessgewässern, vor. Für solche Gewässereingriffe sind fischereirechtliche Bewilligungen nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) erforderlich. Diese Bewilligungen werden im Rahmen des BAB-Verfahrens vom ARE in Verbindung mit verschiedenen einzuhaltenden Auflagen erteilt. In der vorzeitig erteilten BAB-Bewilligung vom 9. Juli 2021 (Nr. 2021-0730) ist eine solche fischereirechtliche Bewilligung bereits enthalten. Eine weitere solche Bewilligung

kann als in Aussicht gestellt betrachtet werden. Sie wird im Rahmen des anschliessend an die vorliegende regierungsrätliche Nutzungsplanungsgenehmigung zum Abschluss zu bringenden BAB-Verfahrens Nr. 2018-1175 zusammen mit der BAB-Bewilligung durch das ARE erteilt werden.

1.9.6 Schlussbemerkungen betreffend zusätzlich erforderlicher Bewilligungsverfahren

Zusammenfassend ergibt sich, dass die vorstehend aufgeführten noch fehlenden Bewilligungen unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB sowie die UVP-bedingten Auflagen des vorliegenden Regierungsbeschlusses (vgl. Dispositiv) eingehalten werden und die Gesuchsunterlagen vollständig beigebracht sind, als in Aussicht gestellt betrachtet werden können.

Weitere Bewilligungen gestützt auf die Spezialgesetzgebung sind aufgrund des gegenwärtigen Kenntnisstands über das Projekt nicht erforderlich. Sofern für die Realisierung des Beschneidungsprojekts nebst den vorstehend erwähnten Bewilligungen trotzdem noch weitere, derzeit noch nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sind, bleiben die entsprechenden Verfügungen vorbehalten.

Im Übrigen gibt der Zonenplan und Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Beschneidungsanlagen Parsenn vom 6. Dezember 2018 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

G.

Verfahrensbeteiligung beschwerdeberechtigter Organisationen

1. Vorbemerkungen zum Verfahren

Gemäss Art. 104 Abs. 2 KRG müssen die beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen (USO) im Nutzungsplanungsverfahren keine förmliche Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeit des Weiterzugs des regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht; Bundesgericht) nicht zu verwirken. Vielmehr genügt es, wenn sie sich während der in

Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflagefrist beim ARE anmelden und danach innert eines von dieser Fachstelle gesetzten Zeitraums eine Stellungnahme einreichen. Falls die USO von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, haben sie sich damit das Recht gewahrt, gegen einen Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss allenfalls Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben, sofern sie angesichts des Charakters respektive Konkretisierungsgrads der angefochtenen Planung überhaupt als beschwerdelegitimiert anzusehen sind.

Im vorliegenden Fall reichte die Sektion Graubünden des WWF beim ARE fristgerecht eine auf den 8. April 2019 datierte Stellungnahme ein. Entsprechend wird der WWF in den Verteiler des vorliegenden Beschlusses aufgenommen.

2. Stellungnahme des WWF

Der WWF beantragt in seiner Stellungnahme vom 8. April 2019, für das nicht bewilligte Beschneien einer Flachmoorfläche von 1200 m² sei der maximale Ersatz im Umfang von 22 800 Punkten zu leisten. Weiter seien für die Erstellung aller Pumpstationen, Leitungsraben und Zapfstellen die Ersatzmassnahmenpunkte neu entsprechend der Richtlinien des ANU mit dem Faktor 0.4 anstatt 0.2 zu berechnen. Sodann seien im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision vorhandene, nicht mehr verwendete Skiinfrastrukturelemente aus dem TWW-Objekt "Parsenn" zu entfernen und allfällige Beeinträchtigungen zu renaturieren. Schliesslich sei auf die Verschiebung des Pistenabschnittes "N" am Totalpbach und der damit verbundenen Rodung des geschützten Bergföhrenwalds zu verzichten. Stattdessen sei eine laterale Verschiebung des Gewässerraums zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zu prüfen. Eventualiter sei die bestehende Strasse in den neuen Pistenperimeter zu verschieben und am jetzigen Standort zurückzubauen und zu renaturieren.

Zur Begründung führt der WWF im Wesentlichen sinngemäss aus, die Beeinträchtigung von gemäss NHG geschützten Lebensraumflächen von total 2919 m² durch den geplanten Leitungsbau werde so massiv ausfallen, dass von einer Zerstörung und Wiederherstellung ausgegangen werden müsse. Es müsse deshalb mindestens der Faktor 0.4 angewendet werden. Diverse Wintersportinfrastrukturen (Pisten, Leitungen und Leitungsschächte) würden innerhalb des TWW-Objekts "Parsenn" verlau-

fen. Basierend auf die Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV; SR 451.37) seien in TWW von nationaler Bedeutung keine Eingriffe gestattet, die nicht der Aufwertung der TWW-Objekte zu Gute kämen. Vielmehr müssten die TWW-Objekte ungeschmälerert erhalten bleiben. Zudem habe gemäss Art. 11 TwwV bei jeder sich bietenden Gelegenheit eine Aufwertung der TWW-Objekte zu erfolgen. Die vorliegende Ortsplanungsteilrevision stelle eine solche Gelegenheit dar, zumal die bestehenden Infrastrukturen den Bestimmungen von Art. 8 TwwV widersprächen und nicht mit dem Schutzziel der ungeschmälererten Erhaltung des Schutzobjekts im Einklang zu bringen seien. Daher seien bestehende Beeinträchtigungen in Zusammenhang mit der nachträglichen Bewilligung diverser bereits erstellter Infrastrukturanlagen sowie der Bewilligung von neu geplanten Beschneiungsanlagen aus den TWW-Objekten zu entfernen und diese Objekte so aufzuwerten. Mit der im Gebiet "Taltalpbach" vorgesehenen Pistenverlegung und der damit verbundenen Rodung von 2731 m², würde ein gemäss NHG geschützter Bergföhrenwald verloren gehen. Es entstehe eine breite Schneise innerhalb einer wertvollen und seltenen Waldgesellschaft, da der neue Pistenperimeter an die bestehende Strasse anschliesse und so faktisch in der Landschaft die doppelte Pistenbreite sichtbar werde. Dies sei inakzeptabel und widerspräche dem Schonungsgebot der Landschaft nach Art. 3 RPG. Daher sei hier eine landschafts- und naturverträglichere Lösung zu suchen.

3. Vernehmlassungen der Gemeinde Davos

Die Gemeinde Davos führte in ihrer Stellungnahme vom 17. Mai 2019 aus, dass sich der WWF bereits im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens geäussert habe. Entsprechend könne auf die dort erfolgte Stellungnahme der Gemeinde vom 9. November 2018 verwiesen werden. Die Bemessung der NHG-Ersatzpunkte richte sich nach der von der Regierung am 30. Januar 2018 erlassenen "Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen". Sofern die Regeneration der betroffenen Moorvegetation gut verlaufe, könne demnach für die Berechnung der Ersatzpflicht ein reduzierter Faktor angewendet werden. Im Übrigen könne auf die Beurteilung des UVB durch das dafür zuständige ANU verwiesen werden. Gemäss den Angaben der Davos Klosters Bergbahnen AG seien sämtliche Skiinfrastrukturelemente im Bereich des TWW-Objekts "Parsenn" in Betrieb und könnten daher nicht entfernt werden. Zurzeit würden Arbeiten für eine separate Teilrevision der Ortsplanung für die Festlegung der Gewässerräume mittels

der Ausscheidung von Gewässerraumzonen laufen. Im Abschnitt beim Totalpbach sei eine laterale Verschiebung angedacht, wobei sich zeige, dass eine Pistenverlegung resp. -anpassung nach wie vor sinnvoll sei. Im Übrigen seien gemäss Angaben der Davos Klosters Bergbahnen AG im Bereich "Totalpbach" Renaturierungsmassnahmen bachseits des Bauvorhabens vorgesehen.

4. Beurteilung der Regierung

Soweit der WWF höhere Faktoren für die Bemessung der NHG-Ersatzpflicht für Eingriffe in die NHG-Objekte beantragen (Anträge 1 und 2), kann ihm nicht gefolgt werden. Die Angaben im UVB entsprechen der "Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen" und können als plausibel beurteilt werden. Sie sind daher, zumindest a priori, nicht zu beanstanden. Ob a posteriori eine höhere NHG-Ersatzpflichtpunktezahl erforderlich ist, kann erst im Rahmen der Umweltbauabnahme, welche nach Abschluss des diesbezüglich nachzuholenden BAB-Verfahrens erfolgen wird, entschieden werden. Grundsätzlich sind nicht mehr verwendete oder nachträglich nicht bewilligte Skiinfrastrukturelemente zu entfernen, insbesondere wenn solche Bauten und Anlagen in heiklen Gebieten stehen. Ob im betroffenen TWW-Objekt sämtliche bereits erstellten Bauten und Anlagen nachträglich bewilligt werden können, muss im Rahmen des nachzuholenden BAB-Verfahrens geprüft werden. Schliesslich erweist sich der Antrag des WWF bezüglich Bauvorhaben beim Totalpbach als erfüllt. Die Wintersportzone und die zukünftige noch auszuscheidende Gewässerraumzone (vgl. die mit Bericht des ARE vom 25. Juni 2020 vorgeprüfte Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Davos) sowie die Festlegungen im vorliegenden ZP/GEP betreffend die geplante Beschneigung (Beschneigungsfläche; Leitungstrasse für Wasser, Energieversorgung, Steuerung und Kommunikation; Zapfstelle "Beschneigung") wurden in der Weise aufeinander abgestimmt, dass kein geschützter Wald gerodet oder beeinträchtigt wird.

Gestützt auf Art. 49 KRG, gestützt auf Art. 9 USG sowie gestützt auf Art. 5 WaG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan und Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Beschneigungsanlagen Parsenn** vom 6. Dezember 2018 wird im Sinne der Erwägungen und mit folgenden Vorbehalten, Anweisung und Hinweis genehmigt:
 - 1.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die Rodungsbewilligung für das Pumpwerk im Gebiet "Bleikten – Wolfgang" und den Hauptsammler "Parsenn" im hängigen BAB-Verfahren (Gesuch Nr. 2018-1175 vom 12. November 2018) eröffnet wird. Die vom Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität zu erteilende Rodungsbewilligung kann in Aussicht gestellt werden.
 - 1.2 Die Gemeinde Davos wird angewiesen, die Waldausscheidung auf der Parzelle Nr. 2025 anzupassen resp. zu ergänzen, wobei das Trockenwiesen- und -weidenobjekt Nr. 11 137 von nationaler Bedeutung zu berücksichtigen ist.
 - 1.3 Die beiden westlichen und dem Wald zugewiesenen Teilflächen im Halte von 1517 m² und 227 m² im Gebiet "Totalpbach", werden auf Antrag der Gemeinde nicht genehmigt. Stattdessen bleiben diesbezüglich die Grundnutzungszonen der bisher rechtskräftigen Nutzungsplanung der Gemeinde Davos weiterhin in Kraft.
 - 1.4 Die fünf Zapfstellen Beschneigung "bestehend" zwischen dem Grünhorn und dem Gotschnagrat werden nicht genehmigt. Stattdessen werden sie im Einvernehmen mit der Gemeinde als Zapfstellen Beschneigung "aufzuheben" festgelegt.
2. Es wird gestützt auf den in den Erwägungen erwähnten Umweltverträglichkeitsbericht samt dazugehörigen Fachberichten und gestützt auf den zum Umweltverträglichkeitsbericht erstellten Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt vom 30. Juni 2020 sowie in Verbindung mit den nachstehend formulierten zusätzlichen Auflagen, Festlegungen und Hinweisen festgehalten, dass die vor-

gesehenen Pistenverlegungen und -anpassungen sowie die geplanten Ergänzungen der Pistenbeschneigung im Skigebiet "Parsenn" samt Talabfahrt nach Davos Wolfgang umweltverträglich errichtet und betrieben werden können:

- 2.1 Die projektintegrierten Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastung gemäss Umweltverträglichkeitsbericht sowie gemäss den weiteren Projektunterlagen sind, sofern von den zuständigen Behörden nichts anderes verfügt wird, im Rahmen der nachfolgenden BAB-Verfahren zu konkretisieren und umzusetzen.
- 2.2 Für die Detailprojektierung, die Bauausführung und die möglichst weitgehende Wiederherstellung des beanspruchten Terrains ist eine fachlich kompetente Umweltbaubegleitung beizuziehen. Der Umweltbaubegleitung obliegt namentlich die Optimierung der Linienführung der Leitungen in naturkundlich und bezüglich Gewässerschutz heiklen Bereichen, die Festlegung der erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Boden, Vegetation und Gewässer während der Bauausführung, die Aufsicht über die Umsetzung der ökologischen Ersatzmassnahmen sowie die Erfolgskontrolle. Für die Umweltbaubegleitung ist im Hinblick auf die Durchführung der BAB-Verfahren ein Pflichtenheft zu erstellen.
- 2.3 Für die Beschneigung ist mit Ausnahme des Nahbereichs von Bahnanlagen grundsätzlich auf Propellermaschinen auf fixen Türmen zu verzichten. Falls dies als nicht zumutbar erachtet wird, ist der ökonomische Nutzen der fixen Türme durch eine Fachperson mittels einer Kosten-Nutzen-Analyse einer landschaftsökologischen Bewertung gegenüberzustellen.
- 2.4 Im Rahmen des BAB-Verfahrens ist mit geeigneten Auflagen das Folgende sicherzustellen:
 - a) Die Gesuchstellerin hat während der Bauphase und in den ersten drei Jahren nach Bauabschluss in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Kommen Neophyten auf, sind Massnahmen zu deren Beseitigung zu treffen.

- b) Die Gesuchstellerin hat Rückbau- und Bauarbeiten sowie Helikopter-routen und -flugzeiten mit der dafür zuständigen kantonalen Fachstelle respektive dem zuständigen Wildhüter vor Baubeginn zu planen und so festzulegen, dass Störungen auf Wildtiere minimiert werden.

2.5 Im Rahmen des BAB-Verfahrens ist zu gewährleisten,

- a) dass die Bachquerungen keine Bachverbauungen zur Folge haben und deshalb in Abhängigkeit von Gefälle und Sohlenbreite angemessene Leitungsüberdeckungen vorzusehen sind,
- b) dass die zuständige Wildhut beizuziehen ist, damit sie rechtzeitig vor Baubeginn die notwendigen Umsiedlungen von Murmeltieren im Projektperimeter vornehmen kann,
- c) dass die Massnahmen zum Schutz der Böden dem Stand der Technik entsprechen,
- d) dass besondere Massnahmen zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit zu treffen sind, wo das Direktumlagerungsverfahren für Boden und Vegetation nicht möglich ist,
- e) dass eine allfällige Entsorgung von Bodenaushub im Bereich der Stütze Nr. 3 der Sesselbahn "Gruobenalp" in die Entsorgungserklärung, welche dem Baugesuch im Rahmen des BAB-Verfahren beizulegen ist, einzutragen ist,
- f) dass während der Bauphase die betroffenen Langsamverkehrsverbindungen jederzeit gefahrlos passiert werden können,
- g) dass an geeigneten Stellen eine Umleitung grossräumig zu signalisieren wäre, falls ein gefahrloses Passieren der Baustellen nicht möglich sein sollte,

- h) dass der Verein "Wanderwege Graubünden" für die Beratung zur Signalisation von Umleitungen zur Verfügung steht und
- i) dass Änderungen an der Signalisation in Absprache mit der Verein "Wanderwege Graubünden" zu erfolgen haben.

2.6 Es wird darauf hingewiesen,

- a) dass für die bisher nicht bewilligten, aber bereits realisierten Anlagenteile, welche nicht Bestandteil des bereits eingereichten Baugesuchs Nr. 2018-1175 bilden (beispielsweise in den Abschnitten "L" und "H" gemäss Gesamtkonzept 1:5000) im Hinblick auf die Durchführung eines nachträglichen BAB-Verfahrens nach Art. 87 KRG bei der Gemeinde Davos ein BAB-Gesuch einzureichen ist,
- b) dass für die Wasserbezüge aus den Überläufen der Trinkwassernutzungen "Seetälli" keine gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen nach Art. 29 lit. a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG; SR 814.20) existieren, weil davon auszugehen ist, dass keine wesentliche Beeinflussung der Wasserführung eines Fliessgewässers besteht, wobei diesbezüglich gegebenenfalls eine Bewilligung zu beantragen wäre, wenn sich die Verhältnisse wider Erwarten verändern würden,
- c) dass die Aufhebung der Beschneidung von Pistenabschnitten im Gebiet "Gruobenalp" nur dann als Ersatzmassnahme im Sinne von Bonuspunkten anerkannt werden kann, wenn die fünf der Beschneidung dienenden Zapfstellen effektiv zurückgebaut sind und das betroffene Terrain renaturiert ist,
- d) dass im Falle einer Nutzung des Energiegewinnungspotentials der Beschneidungsanlage im Anschluss an die Erweiterung "Wolfgang" die Restwassermengen eingehalten werden müssen.

3. Das Gesuch der Davos Klosters Bergbahnen AG zur **Rodung** von 3773 m² Waldareal für die Skipistenverlegung der Talabfahrt "Totalpbach – Parsenn" im öffentlichen und privaten Wald auf dem Territorium der Gemeinde Davos wird unter folgenden Bedingungen, Auflagen und Feststellungen bewilligt:
- a) Die Bewilligung bezieht sich auf Grundeigentum der Politischen Gemeinde Davos, der Einfachen Gesellschaft "Kessler-Rochat-Gini", Davos Wolfgang, und des [REDACTED] Davos Platz.
 - b) Die Waldrodungen dürfen nur aufgrund forstamtlicher Bezeichnung der Flächen sowie Anzeichnung der Bäume erfolgen.
 - c) Der Ersatz für die permanente Rodungsfläche von 2950 m² ist nach Abschluss der Bauarbeiten, jedoch spätestens bis am 31. Dezember 2031, durch die Gesuchstellerin in Form von Realersatz im Gebiet "Bodamad" auf der Parzelle Nr. 2025 der Gemeinde Davos vorzunehmen.
 - d) Der Ersatz für die permanente Rodungsfläche von 823 m² ist nach Abschluss der Bauarbeiten, jedoch spätestens bis am 31. Dezember 2031, durch die Gesuchstellerin im Gebiet "Büdemji / Wiesen" in der Gemeinde Davos in Form von Pflege und Aufwertung von Lärchenweidwäldern vorzunehmen.
 - e) Die Rodungs-, Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten haben unter Aufsicht und gemäss den Weisungen des zuständigen Regionalforstingenieurs zu erfolgen.
 - f) Die Freigabe der Rodungsfläche erfolgt erst nach der Erfüllung und dem Ausweis der finanziellen Verpflichtungen der Gesuchstellerin.
 - g) Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des Walds ausserhalb der Rodungsfläche zu erfolgen. Es ist untersagt, darin Baubaracken zu erstellen sowie Baumaschinen und Materialien aller Art zu deponieren.

- h) Zur Sicherstellung der gesetzlich verlangten Ersatzmassnahmen hat die Gesuchstellerin innert einer Frist von 30 Tagen den Betrag von 8230 Franken zweckgebunden auf ein nur hierfür eröffnetes und auf die Gesuchstellerin lautendes Spar- beziehungsweise Sperrkonto der Graubündner Kantonalbank, Chur, mit dem Vermerk "Forstdepositum" einzuzahlen.
- i) Folgende Pläne und Unterlagen gelten als integrierende Bestandteile der vorliegenden Rodungsbewilligung:
- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25 000 Rodung und Ersatzaufforstung vom Mai 2021
 - Rodungsplan 1:2000 "Erweiterung Beschneiungsanlage Totalpbach – Rodung" vom 26. Februar 2019
 - Rodungsplan 1:2000 "Erweiterung Beschneiungsanlage Totalpbach – Ersatzaufforstung" vom 1. März 2019
 - Plan 1:5000 "Rodungersatzmassnahmen Büdemji – Wiesen"
 - Aktennotiz betreffend Aufforstung "Dorfbachtobel" vom 10. Oktober 2017
 - Umweltverträglichkeitsbericht Nr. 1827 der CONCEPTA AG, Davos Dorf, zum Gemeinschaftsprojekt (Erweiterung Trinkwasserversorgung "Wolfgang – Davos Dorf" / Neubau Beschneiungsanlage "Davos Dorf – Wolfgang – Parsenn") vom 12. November 2018
- j) Die Rodungsbewilligung ist bis am 31. Dezember 2031 befristet.
4. Die Projekte, mit welchen die laut Zonenplan und Generellem Erschliessungsplan 1:5000 Beschneiungsanlagen Parsenn im Skigebiet "Parsenn" vorgesehenen Bauvorhaben (Anlagen zur Pistenbeschneigung, Terrainkorrekturen für neue Pistenabschnitte sowie für Pistenverlegungen sowie weitere Infrastrukturanlagen) erstellt und betrieben werden sollen, bedürfen vorgängig ihrer Realisierung einer Baubewilligung der Standortgemeinde nach Art. 86 des KRG, einer BAB-Bewilligung des Amts für Raumentwicklung nach Art. 87 KRG, einer Bewilligung des Amts für Natur und Umwelt zur Erstellung und Änderung für Bauten und Anlagen sowie für Grabungen in besonders gefährdeten Bereichen des Grundwassers nach Art. 19 Abs. 2 GSchG, einer Bewilligung für technische Eingriffe in Ge-

wässer nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) sowie einer Rodungsbewilligung nach Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz; WaG; SR 921.0). Diese Bewilligungen können unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss Umweltverträglichkeitsbericht sowie die umweltverträglichkeitsprüfungsbedingten Auflagen (vgl. Abschnitt I vorstehend) eingehalten werden, als in Aussicht gestellt betrachtet werden, soweit sie nicht bereits erteilt sind.

Sofern für die Realisierung der vorliegend zur Debatte stehenden Projekte der im Skigebiet "Parsenn" nebst der Baubewilligung, der BAB-Bewilligung und den übrigen vorstehend erwähnten Spezialbewilligungen noch weitere, derzeit nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sein sollten, bleibt der entsprechende Entscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

5. Der vorliegende Regierungsbeschluss, **der Zonenplan und Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Beschneiungsanlagen Parsenn** vom 6. Dezember 2018, die Unterlagen des Umweltverträglichkeitsbericht, der Beurteilungsbericht des Amts für Natur und Umwelt zum Umweltverträglichkeitsbericht vom 30. Juni 2020 sowie die Anhörung des Bundesamts für Umwelt zu den Rodungsgesuchen vom 3. November 2021 können – ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt – während 30 Tagen im Verwaltungsgebäude Sinergia, Ringstrasse 10, 7001 Chur, eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 UVPV).
6. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
7. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen des Zonenplans und des Generellen Erschliessungsplans 1:5000 Beschneiungsanlagen Parsenn vorzunehmen.

8. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amts für Raumentwicklung nach. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv rechtskräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsbeschluss innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht werden beziehungsweise wenn allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgewiesen worden sind.
9. Die Kosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden der Gesuchstellerin (Davos Klosters Bergbahnen AG) auferlegt. Der Kostenentscheid erfolgt in einer separaten Verfügung des Departements für Volkswirtschaft und Soziales.
10. Für das Nutzungsplanungsgenehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
11. Gestützt auf Art. 3 ff. der Verordnung über die Kosten in Verwaltungsverfahren (VKV; BR 370.120) haben die Davos Klosters Bergbahnen AG für die Durchführung des Rodungsbewilligungsverfahrens betreffend die anersuchte Rodung zum Zwecke der Verlegung / Anpassung einer Skipiste im Gebiet "Totalpbach" eine Gebühr im Gesamtbetrag von Fr. 1016.– zu bezahlen.

Diese Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Staatsgebühr	Fr. 800.–
Ausfertigungsgebühren und Barauslagen	Fr. 216.–
Total	<u>Fr. 1016.–</u>

Die Davos Klosters Bergbahnen AG hat diesen Gesamtbetrag von Fr. 1016.– gemäss der separat zugestellten Rechnung der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zugunsten von Konto 421001 zu überweisen.

12. Der Kleine Landrat der Gemeinde Davos wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositivs des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Beschlusses des Kleinen Landrats vom 6. Dezember 2018 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen,

- dass der Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss samt integrierter Rodungsbewilligung bei der Gemeinde eingesehen werden kann und
- dass Berechtigte gegen diesen innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beim Verwaltungsgericht Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, schriftlich und begründet Beschwerde erheben können, wobei der angefochtene Entscheid sowie allfällige Beweismittel beizulegen sind.

13. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt von dessen Eröffnung.

14. Mitteilung an:

A-Post Plus:

- Kleiner Landrat Gemeinde Davos, Rathaus, Berglistutz 1, 7270 Davos Platz
- Davos Klosters Bergbahnen AG, Brämabüelstrasse 11, 7270 Davos Platz
- Einfache Gesellschaft "Kessler-Rochat-Gini", 7265 Davos Wolfgang
- [REDACTED] 7270 Davos Platz
- WWF Graubünden, Oberalpstrasse 2, Postfach 747, 7001 Chur

A-Post:

- Stauffer & Studach Raumentwicklung AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
- CONCEPTA AG, Dischmastrasse 17, 7260 Davos Dorf
- Region Prättigau / Davos, Rathausgasse 2, 7250 Klosters
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung "Wald", Postfach, 3003 Bern
- Graubündner Kantonalbank, SEKO, Postfach, 7001 Chur
- Amt für Wald und Naturgefahren, Bahnhofplatz 3B, 7302 Landquart

Interne Post:

- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität, Rechtsdienst
- Tiefbauamt
- Amt für Energie und Verkehr
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Wirtschaft und Tourismus
- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (im Doppel, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin